

Liebe DaBEI-Mitglieder,

hört Ihr es auch, der Sommer ruft. Kinder die mit Wasser herumplantschen, Bienen die von Blüte zu Blüte schwirren und Beeren die man von den Sträuchern naschen kann. Hurra, der Sommer ist da und bevor es für Euch und für uns in die wohlverdiente Sommerpause geht, beglücken wir Euch noch schnell mit unserem neuem Rundbrief. Wie immer haben wir versucht, alles Wesentliche auf den Punkt zu bringen. Wir hoffen, dass es uns auch dieses Mal wieder gelungen ist. Genießt den Sommer! Wir tun es und Ihr hoffentlich auch.

Eure DaBEI e.V. Redaktion Nicole Kraft & Steffi Idler

INHALT

Aktuelles über und bei uns	2	W – wie Wissen!	
Auf einen Blick – Neues aus Brandenburg		▪ Fachveranstaltungen	21
▪ Regionalkonferenzen	2 - 5	▪ Fortbildungen	21 - 22
▪ Novelle KitaG	5 - 8	Kita aktuell	
▪ Kita-Zoom	8 - 10	▪ Mediathek	23 - 25
▪ Beitragsfreie Kita?	10 - 11	▪ Wettbewerbe	25 - 26
Kita im Fokus von Politik, Wissenschaft, Recht, Gesellschaft und Forschung		NEU – Kinderrechte	
▪ Kitastreik und Tarifverhandlungen TVöD	11 - 12	▪ Beschwerdemanagement für Kinder	26 - 27
▪ Ergebnisse Tandem-Studie	12 - 13	Kita unterwegs	
▪ Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“	13 - 14	▪ Feriendorf Groß Väter See	28
Kita Praxis		Kita Organisation und Verwaltung	
▪ Gesundes Essen in Kitas	14 - 18	▪ Öffnungszeiten von Kitas	28 - 30
▪ Neue Brückenkurse für HEPs	18	▪ Formular Stichtagsmeldung	30
▪ Erfahrungs- und Wohlfühlräume für Kinder	18 - 19	▪ Kennzeichnung Gefahrenstoffe	30
▪ Praxisleitfaden gesundheitsfördernde Kita	19 - 20	▪ Dusyma-Angebot für DaBEI-Mitglieder	31
▪ Studie prosoziales Verhalten bei Kindern	20	▪ Präventionsgesetz	31 – 32
		▪ Kindergelderhöhung	32
		▪ Elterngeldplus	32 - 33
		Ausblick – Zu guter Letzt	
		▪ Bundesprogramm Sprach-Kitas	33 - 35

Aktuelles über und bei uns

Dieses Mal können wir Euch gleich von 7 neuen Mitgliedern des DaBEI e.V. berichten. Wir begrüßen ganz herzlich: Brausebach Ostprignitz e.V. „Kita Rittersporn“ in Heiligengrabe, Initiative Christliche Kita Grünheide e.V. aus der Grünheide, Kita „Marienkäfer“ und Freizeitclub e.V. in der Märkischen Heide, Petzi`s Kinderland aus Jüterbog, die Elterninitiative Montessori Kinderhaus Sonnenschein aus Königs Wusterhausen, Kinder- und Lernwerkstatt Petö e.V. aus Wandlitz und natürlich unser 50. DaBEI-Mitglied TAGTAU uG aus Eggersdorf. Herzlich willkommen und schön, dass Ihr dabei seid!

Den Termin für unser diesjähriges Vernetzungstreffen hatten wir Euch ja bereits im letzten Rundbrief angekündigt: 06. November 2015. Bisher wusstet Ihr aber noch nicht wo? Um diesmal den Mitgliedern im Süden des Landes näher zu kommen, haben unser Vorstand und das DaBEI-Team die Mitgliedseinrichtung Kita „Spatzenhaus“ in Frankfurt Oder erneut gewinnen können. Da wir Euch eine weitere Arbeitsgruppe anbieten möchten, wird das geplante Vernetzungstreffen kurzer Hand zu unserem 6. DaBEI-Fachtag. Für das ergänzende Thema „**Aktuelle Probleme aus der Praxis des Kita-Rechts**“ konnten wir Dr. Konstantin Krukowski aus der Kanzlei Dombert & Partner in Potsdam gewinnen, der in der Vergangenheit viele Rechtsfälle mit dem Thema Finanzierung in Kindertagesstätten in freier Trägerschaft begleitet hat und darüber berichten wird. Wir hoffen, also auf zahlreiche Anmeldungen. Die Veröffentlichung und Verschickung des Flyers für den Fachtag planen wir für Ende August. Seid gespannt, wir freuen uns schon sehr darauf!

Im Anschluss an den Fachtag wird unsere jährliche Mitgliederversammlung mit anstehender Vorstandswahl stattfinden. Da wir den Vorstand gern zahlenmäßig erweitern möchten, bitten wir Euch bereits jetzt zu überlegen, ob Ihr Euch ein Mitwirken auf Vorstandsebene vorstellen könnt. Wenn Ihr Euch gern zur Wahl stellen oder weitere Informationen über die Vorstandsaufgaben erhalten möchtet, wendet Euch bitte an Steffi & Nicole. Wir freuen uns auf Euer Interesse!

Doch bevor wir frisch, fromm und frei für den DaBEI e.v. wieder ans Werk gehen können, machen auch wir Sommerpause. Ab dem 03.08. – 14.08.2015 sind wir nicht telefonisch zu erreichen. In dringenden Fällen bitten wir Euch, uns per E-Mail anzuschreiben. Diese werden auch in der Sommerpause in größeren regelmäßigen Abständen von uns bearbeitet.

Auf einen Blick - Neues aus Brandenburg

Ein Bericht über die Regionalkonferenzen "Perspektiven für die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg"

Sieben Regionalkonferenzen fanden von April bis Juni 2015 in wechselnden Landkreisen mit dem Brandenburgischen Bildungsminister Günter Baaske statt. Der Einladung der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege folgten insgesamt rund 1.200 pädagogische Fachkräfte, Kita-Leitungen, Träger-

vertreter_innen sowie Vertreter_innen aus Land-, Kreis- und Kommunalverwaltungen.

Der DaBEI e.V. nahm vertreten durch Nicole Kraft am 3.6.2015 an der letzten Regionalkonferenz der Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark in Oranienburg teil. Unser Diskussionsbeitrag in der Fishbowl-Runde bezog sich dabei insbesondere

auf die an uns gestellte Eingangsfrage zur Finanzierungssituation kleiner freier Träger im Land Brandenburg.

Drei Thesen zur Finanzierung kleiner freier Träger aus Sicht des DaBEI e.V.:

1. Kleine freie Kita-Träger arbeiten häufig unter großer Finanzierungsunsicherheit
2. Landesweit gibt es eine ungleiche Auslegung und Ausgestaltung des Kita-Gesetzes
3. Vielfach zeigt sich eine ungleiche Behandlung von freien und öffentlichen Kita-Trägern

Um häufig auftretende Finanzierungsprobleme kleiner freier Träger beispielhaft darzustellen, wurde der Blick auf drei Finanzierungs-„Bausteine“ geworfen, die grundsätzlich im § 16 KitaG geregelt sind.

Der erste Baustein betrifft die Beteiligung des Leistungsverpflichteten, also i.d.R. des Kreises als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat sich prozentual an den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals zu beteiligen. Dabei stellen gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG die „Durchschnittssätze des jeweils gültigen Vergütungssystems“ das erste Finanzierungsproblem dar. Dies wurde am Beispiel der aktuellen Bernauer Finanzierungsrichtlinie verdeutlicht: Dort gibt es bezüglich der Personalkostenfinanzierung eine Unterscheidung in Träger, die tariflich gebunden sind und Träger, die in Anlehnung an den TVöD zahlen sowie Träger mit eigenem Haustarif. D.h. für den Personalkostenzuschuss bei freien Kita-Trägern wird lediglich der niedrigere Durchschnittssatz vom Kreis zu Grunde gelegt (TVöD S 6 Stufe 3 = ca. 43.000 €), auch wenn der freie Träger de facto dieselben Personalkosten pro voller Stelle wie ein kommunaler Träger hat (TVöD S 6 Stufe 4 = ca. 45.500 €).

Das zweite Finanzierungsproblem spielt sich auf der Ebene der Standortgemeinde ab: Befindet sich eine Kita im Bedarfsplan, hat die Gemeinde Gebäude, Grundstück, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten gem. § 16 Abs. Abs. 3 Satz 1 KitaG zur Verfügung zu stellen. Die Betriebskosten-

Nachweisverordnung benennt im § 2 KitaBKNV beispielhaft Sachkosten, die beim Betrieb einer Kita üblicherweise entstehen. Bewirtschaftungskosten können natürlich auch Personalkosten sein. Diese werden jedoch vielfach nicht bei den Bewirtschaftungskosten berücksichtigt. Nicht nur die Bernauer FR legt zudem eine Kappungsgrenze z.B. für die Kaltmiete sowie Pauschalen für die Bewirtschaftung fest. Pauschalen sind für Träger nur dann zielführend, wenn sie sich an der Wirklichkeit orientieren und reale Verhältnisse sowohl bei den veranschlagten Kosten als auch bei den notwendigen Kostenpositionen zu Grunde legen. Orientiert sich z.B. die Kappungsgrenze nicht an der ortsüblichen Kaltmiete, widerspricht sie dem Sinn und Zweck der Regelung im § 16 Abs. Abs. 3 Satz 1 KitaG. Die Gemeinde ist gem. § 4 Abs. 2 KitaBKNV zwar berechtigt, das Zahlungs- und Nachweisverfahren festzulegen, nicht jedoch abweichende Regelungen vom Gesetz einseitig zu bestimmen.

Als drittes Finanzierungsproblem wurde auf die sog. Fehlbedarfsfinanzierung eingegangen, die sich aus dem § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG ergibt: Die Gemeinde soll den Zuschuss erhöhen, wenn alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind. Ein möglicher Fehlbedarf kann, entgegen der vielfältigen Auslegungen von Gemeinden, auch Personalkosten beinhalten. Beispielhaft für viele andere Städte und Gemeinden finden sich in der Bernauer FR Pauschalsätze, die sich in ihrer Festlegung und Größenordnung freien Trägern nicht erschließen: z.B. eine Verwaltungsumlage von 185 € pro Kind/pro Jahr oder Spiel & Beschäftigungsmaterial in Höhe von 30 € pro Kind/pro Jahr.

Diese drei grundlegenden Finanzierungsprobleme treffen mehr oder weniger alle freien Kita-Träger, insbesondere jedoch kleine Einrichtungen. Aus Sicht des DaBEI e.V. müssen Pauschalen ebenfalls die Größe einer Einrichtungen berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Grundumsatz z.B. an Verwaltungstätigkeiten unabhängig von der Größe der Einrichtung vorhanden und daher ein Sockelbetrag zur Grundabsi-

cherung notwendig ist. Kleine und kleinste Kitas nehmen Ihre Trägeraufgaben häufig im Ehrenamt wahr und eröffnen durch die vielfältige Mitarbeit der Eltern Handlungsspielräume für die tägliche pädagogische Arbeit. Dieses Engagement sollte jedoch nicht eine notwendige und verlässliche Finanzierungsgrundlage ersetzen. Immerhin sind 32% aller Brandenburger Kitas Einrichtungen mit bis zu 4 Vollzeit-Stellen, was einer Größenordnung von ca. 40 Kindern entspricht, ca. 8% aller Kitas sind Kleinsteinrichtungen (max. 25 Plätze lt. Betriebserlaubnis) und 44% aller Kitas arbeiten mit bis zu 10 Vollzeit-Stellen (ca. 100 Kinder).

Eine erste Auswertung der Regionalkonferenzen durch die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege ist unter: <http://www.liga-brandenburg.de/Regionalkonferenzen-Perspektiven-fuer-die-Kindertagesbetreuung-im-Land-Brandenburg-863239.html> nachzulesen.

Hier ein Überblick der Themenvielfalt aller Konferenzen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Die hohe Belastungssituation in den Kitas aufgrund des derzeitigen Personalschlüssels wurde immer wieder anschaulich geschildert. Deutlich wurde, dass die für diese Legislaturperiode angekündigten Verbesserungen der Personalschlüssel nicht ausreichen, um spürbare Entlastung herbeizuführen. Lange Betreuungszeiten der Kinder und lange Öffnungszeiten der Einrichtungen tragen zu einer weiteren Verschlechterung des Fachkraft-Kind-Verhältnisses bei.
- Die Aufgabenvielfalt von Kita-Leitungen und die dafür zur Verfügung stehende Zeit standen im Fokus der Diskussion um die pädagogischen und die organisatorischen Leitungsaufgaben. Forderungen zur Leitungsfreistellung reichten von mindestens einer Verdoppelung bis hin zu einer vollständigen Freistellung der Leitungskräfte.
- Die Herausforderungen in Verbindung mit der Arbeit mit Kindern mit besonderen Be-

darfen und der Aufnahme von Flüchtlingskindern waren ebenfalls Gegenstand des Austauschs.

- Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung war ein Schwerpunktthema.
- Die regional unterschiedliche Auslegung des Kita-Gesetzes, der KitaBKNV und Fragen zur Anerkennung von Betriebskosten nahmen einen großen Raum ein, beispielhaft verdeutlichten Trägervertreter_innen die häufige Unterfinanzierung von Sachkosten.
- Die bestehende Finanzierungssystematik sowie die aktuelle rechtliche Regelung wurden mehrfach in Frage gestellt. Die dargelegten Finanzierungsprobleme führen in Verbindung mit dem Konnexitätsprinzip zu einen „Verschiebebahnhof“ der Finanzierungsverantwortung.

Erste Perspektiven für Veränderungen als Ergebnisse aus den Regionalkonferenzen:

- Einrichtung einer landesweiten Arbeitsgruppe, die eine Empfehlung für Qualitäts- und Betreuungsstandards entwickelt, damit zukünftig ein angemessener Kostenausgleich für Kommunen und freie Träger erfolgt. Diese Empfehlung soll Orientierung bieten, um Unsicherheiten und (Rechts-)Streitigkeiten bei der Auslegung des Kita-Gesetzes und der KitaBKNV abzubauen.
- Die von der Landespolitik signalisierte Dialogbereitschaft zur Neujustierung von Kita-Gesetz und Finanzierungssystematik soll zeitnah aufgegriffen werden.
- Eine Zusammenfassung der schriftlich abgegebenen Veränderungsnotwendigkeiten aus Sicht der Praxisvertreter_innen erfolgt durch die LIGA.
- Ein „Aufgabenheft“ für Politik und Verwaltung wird (voraussichtlich) im Herbst 2015 veröffentlicht.
- Unter der Federführung des Bildungsministeriums sollte eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die eine Empfehlung für eine

Novellierung KitaG

Am 08. Juli hat der Landtag Brandenburg das sechste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes verabschiedet, welches zum 01.08.2015 in Kraft tritt. Die Lesefassung des Gesetzes ist bereits auf den Seiten des MBS unter http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/6%C3%84KitaG_Lesefassung.pdf einsehbar. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

NEU: § 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann regeln, dass in seinem Gebiet ein örtlicher Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt gewählt werden kann. Die Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, können aus ihrer Mitte für ihre Einrichtung eine Vertretung in den örtlichen Elternbeirat des Landkreises oder der kreisfreien Stadt wählen. Die örtlichen Elternbeiräte können aus ihrer Mitte je einen Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Landeselternbeirats wählen. Die Mitgliedschaft im örtlichen Elternbeirat oder im Landeselternbeirat endet spätestens, wenn das eigene Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beiräte nach Absatz 1 sollen von den örtlichen oder vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen gehört werden. Zu Beratungen der Beiräte können auch Eltern hinzugezogen werden, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden.

(3) Bei Abstimmungen im örtlichen Elternbeirat hat jede vertretene Einrichtung einer Einrichtung eine Stimme und im Landeselternbeirat hat jeder örtliche Elternbeirat eine Stimme.

Anpassung des Personalschlüssels: § 10 Personalausstattung

(1) (...)Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, (...) Die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 ist: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, (...) Bis zum 31. Juli 2016 bezieht sich die jeweilige Bemessungsgröße für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nach den Sätzen 2 und 3 auf fünfeinhalb Kinder.

Anpassung Personalkostenzuschuss: § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 erforderlich ist. Der Zuschuss beträgt 88,6 Prozent dieser Kosten für jedes betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, (...) Bis zum 31. Juli 2016 beträgt der Prozentsatz nach Satz 2 für Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 87,4 Prozent.

Redaktionelle Klarstellung: § 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(3) Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Er-

haltungskosten für Gebäude und Grundstücke. Zusätzlich soll die Gemeinde für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen.

Implementierung örtlicher Elternbeiräte und Landeselternbeirat: § 23 Durchführungsvorschriften

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln über (...)

8. die Einberufung, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der örtlichen Elternbeiräte und des Landeselternbeirats.

Um für Euch auch die Diskussionen im Vorfeld der Gesetzesänderungen darzustellen, haben wir folgende Stellungnahmen der beteiligten Akteure des „Systems Kita“ auszugsweise zusammengetragen. Hierin finden sich ebenfalls Beispiele zu dem in den Regionalkonferenzen immer wieder auftauchenden „Konnexitätsproblemen“ (übersetzt: „wer bestellt, der zahlt“).

Stellungnahme des Städte und Gemeindebunds bei der Anhörung zur Änderung des KitaG vom 24.6.2015 (Auszüge)

§ 6a Örtliche Elternbeiräte und Landeselternbeirat:

„Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hält die Einführung dieser Beteiligungsgremien für unnötig und nicht sachdienlich. Auch spricht viel für die Verfassungswidrigkeit der Einführung eines Landeselternbeirates mit der vorgegebenen Zielsetzung und der Einführung der Möglichkeit der

Etablierung „örtlicher Beiräte“ bei den Landkreisen. (...) Unserer Auffassung nach kann angesichts der vielen Gremien ein Elternbeirat – zumal auf Kreisebene – die Beteiligung der Eltern im Kita-Bereich nicht weiter verbessern (...) Ein „örtlicher Elternbeirat“ auf kreislicher Ebene hätte keinerlei Möglichkeiten der Einflußnahme auf kommunale Kindertagesstätten. Eine solche Einflußnahme wäre verfassungswidrig, denn das Grundgesetz und die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gehen davon aus, dass die gewählten Bürger die Geschicke der Gemeinde oder Stadt bestimmen und nicht Gremien auf Ebene des Landkreises, die nicht demokratisch legitimiert sind. (...) Mithin ist es nicht Aufgabe des Landes, spezielle Elternbeiräte für den Bereich Kindertagesbetreuung auf Ebene der Landkreise vorzusehen. Aus diesem Grunde und wegen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung verbietet es sich auch, dass das Jugendministerium ein Forum für Elternbeiräte im Internet betreibt. (...) Hinzu kommt, dass der Elternbeirat einfordern wird, durch die demokratisch legitimierten Gremien des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einbezogen zu werden, wobei dem Elternbeirat selbst keinerlei Kompetenzen zukommen und er auch nicht demokratisch legitimiert ist. (...)“

§ 10 Personalausstattung

„Der Entwurf beinhaltet sowohl im Allgemeinen Teil als auch im Besonderen Teil der Begründung Ausführungen zur Intention der Personalschlüsselverbesserung. Es wird festgehalten, welchen besonderen Zwecken die Verbesserung des Personalschlüssels dienen soll. So heißt es, der Personalschlüssel diene dazu, für Entwicklungsgespräche mit den Eltern sollen durch die Personalschlüsselveränderung Zeiträume geschaffen werden. Es wird als neuer Standard in der Gesetzesbegründung festgehalten, das für die Entwicklung der Kinder wichtige Zusammenwirken von Fachkräften und Eltern zu intensivieren. Wenn der Landesgesetzgeber beabsichtigt, Entwicklungsgespräche zwischen Erzieherinnen und Eltern flä-

chendeckend und verpflichtend einzuführen, wie dies durch die Gesetzesbegründung verfolgt wird, ist der Landesgesetzgeber verpflichtet, eine Prognose über die voraussichtlich pro Kind und Jahr anzusetzende Arbeitszeit, die Anzahl der voraussichtlich betroffenen Kinder, die entstehenden Personalkosten und den weiteren entstehenden Sachaufwand durchzuführen und den entsprechenden Kostenausgleich zwecks Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips zur Verfügung zu stellen. Derzeit sieht das KitaG das Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Eltern jedenfalls nicht vor, vielmehr zielen alle Aufgaben der Kindertageseinrichtung auf das Kind ab, nicht auf die Eltern.“

§ 16 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

„Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, wegen der Änderung in § 16 Abs. 2 KitaG-ÄE blieben keine, durch Personalschlüsselverbesserung verursachten, ungedeckten Kosten beim Träger, ist aus Sicht der Städte und Gemeinden nicht richtig. Es wird daher als notwendig erachtet, in dem Gesetzentwurf eine Regelung aufzunehmen, wonach der pauschale Maßstab einer Tarifstelle S6 E5 beziehungsweise der sich aus den derzeitigen Tarifverhandlungen ergebenden Tarifstelle auch für die Finanzaufweisung von den Landkreisen an die Gemeinden als verbindlich normiert wird.“

„In § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG soll die Pflicht der Gemeinde, zur Finanzierung von Trägern von Kindertagesstätten geändert werden. Wir lehnen dies ab. Nach dem Gesetzentwurf soll die Gemeinde zukünftig für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung *nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann*, den Zuschuss erhöhen. In der Begründung wird dies irreführend als redaktionelle Klarstellung bezeichnet. Tatsache ist vielmehr,

dass die Rechtslage erheblich zugunsten freier Träger geändert würde und dies mit erheblichen Kostenfolgen für die Gemeinden verbunden wäre. Derzeit setzt § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG für eine zusätzliche Bezuschussung eines freien Trägers durch die Gemeinde voraus, dass der Träger nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiter zu führen. Laut Entwurf soll künftig ausreichend sein, dass die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betrieben werden kann. Damit würden die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Finanzierungsansprüchen deutlich herabgesetzt werden. Auch würde es fast eine „Ermutigung“ zu nicht gesetzeskonformem Handeln bedeuten.“

Auszüge der Stellungnahme der LIGA vom 19.5.2015:

„Grundsätzlich begrüßen wir, dass sich mit der geplanten Neuregelung die Finanzierung klarer am Gesetz und seinen Standards orientiert. Damit erfolgt eine Klarstellung, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung so auskömmlich gestaltet werden muss, dass die gesetzlichen Qualitätsstandards in der Einrichtung erreicht werden können. Dafür ist neben der gesetzlichen Klarstellung eine Überarbeitung der KitaBKNV dringend erforderlich. Hier müssen zahlreiche Missverständnisse und Interpretationsspielräume zu den Betriebs- und Sachkosten sowie zum Begriff der Auskömmlichkeit abgebaut werden. (...) Vielmehr fordern wir ein vereinfachtes Finanzierungssystem für die Kindertagesbetreuung. Es muss in dieser Legislaturperiode gelingen, die kommunalen Spitzenverbände, das Land und die Trägerverbände an einen Tisch zu holen, um Konsens zu erzielen.“

Auszüge Stellungnahme des Paritätischen LV Brandenburg vom 22.6.2015:

„Zusätzlich sollten lange Betreuungszeiten von Kindern in der Bemessung des Personals Berücksichtigung finden, daher sehen wir es als dringend erforderlich an, eine weitere Bemessungsstufe für die Betreuung von Kindern zwischen 6 und 8

Stunden einzuziehen, so dass für Kinder mit Betreuungszeiten von über 8 Stunden eine erhöhte Personalbemessung geregelt ist. (...) Neben einer Verbesserung des Personalschlüssels für den Kindergartenbereich sieht der Paritätische Landesverband die dringende Notwendigkeit der Verbesserung des pädagogischen Leitungsfreistellungsanteils. (...) Daher regt der Paritätische Landesverband Brandenburg an, in einem nächsten Schritt alsbald den pädagogischen Leitungsanteil um 0,125 VZÄ in allen Einrichtungen zu erhöhen. Langfristig müssen Leitungskräfte überwiegend oder voll freigestellt sein, damit sie die ihnen zu-

geschriebenen Aufgaben erfüllen können. (...) Darüber hinaus scheint es aus Sicht unseres Verbands unbedingt erforderlich, in den nächsten Jahren eine generelle Überarbeitung und Neuregelung der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen vorzunehmen (...) Neben der grundsätzlichen Finanzierungsart der pauschalen haushaltsabhängigen Förderung ohne Festlegung von Standards (...) sollte geprüft werden, ob rahmenvertragsbasierte, qualitäts- und leistungsorientierte Entgelte (...) eingeführt werden können.“

KiTa ZOOM: Dialogveranstaltungen auf Landesebene und Stand in den Modellregionen

Dialogveranstaltungen auf Landesebene

Die gegründete „Arbeitsgruppe Kita-Leitung“ aus Kita-Leiter_innen, Fachberater_innen, Trägervertreter_innen und Verbänden traf sich im Mai 2015 zum zweiten Mal. Ausgehend von den in Brandenburg bereits vorhandenen „Empfehlungen zum Aufgabenprofil von Kita-Leitung“ wurde an einem Überblick der Leitungsaufgaben sowie der dafür notwendigen zeitlichen Ressourcen gearbeitet. Insgesamt drei weitere Dialogrunden auf Landesebene werden im Oktober, November und Dezember 2015 stattfinden. Im Ergebnis aller Dialogrunden soll aus dem Projekt KiTa ZOOM eine Empfehlung zur Weiterentwicklung des Kita-Gesetzes erarbeitet werden. Wir sind wie immer dabei und werden Euch weiterhin auf dem Laufenden halten.

Stand in den Modellregionen

In Potsdam erfolgte am 9.6.2015 eine erste Vorstellung der Modellberechnung für die Teilnehmenden Kita-Träger und die Stadtverwaltung. Die dort vorgestellten Ergebnisse sind jedoch noch nicht öffentlich. Eine Präsentation der bisherigen Ergebnisse aller Modellregionen im Überblick fand am 29.6.2015 im Rahmen des Landes-Kinder- und

Jugendhilfeausschusses statt. Hier ein kurzer Überblick (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Blitzlichter zum Status quo im Land Brandenburg:

- Kindertagesbetreuung ist für fast alle Kinder Bestandteil ihrer Normalbiographie: 74,3% der Einjährigen und 91,0% der Zweijährigen; 95,8% der Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (2014)
- fast zwei Drittel der unter und ab Dreijährigen Kinder ist mehr als 35 Wochenstunden in der KiTa (U3: 63,3% und Ü3: 65,9%)
- Personalschlüssel werden ausgebaut: U 3: 2006: 1:6,6 2014: 1:6,3; Ü 3: 2006: 1:11,6 2014: 1:11,6; aber deutlich unter Westdurchschnitt (1: 3,6; 1:8,9)
- Leitungsausstattung: 11,4% der KiTas haben keine Leitungsausstattung; durchschnittliche Freistellungsstunden pro KiTa 1,7 Std. pro Tätiger in einer KiTa (Bundesdurchschnitt 2,1 Std.)

Vorläufige Erkenntnisse aus KiTa ZOOM und Handlungsbedarfe im Land Brandenburg:

- verbindliche Verantwortungsgemeinschaft – Kompetentes Gesamtsystem – Kontinuierlichen Dialog: es bedarf kompe-

tenter Akteure in Politik und Verwaltung auf Ebene des Landes und der Kommunen sowie der Träger

- bessere und verlässlichere strukturelle Rahmenbedingungen, um die gesetzlich be-

stehenden und darüber hinaus pädagogisch notwendigen Qualitätsanforderungen ermöglichen zu können

- KiTa-Finanzierung für „gute“ Qualität, Wirtschaftlichkeit und gleiche Chancen

Ausgewählte Ergebnisse aus Modellregionen:

Vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeiten:

- **Potsdam: U3:** 22,2% 30 Std., 31,8% 40 Std., 45,8% 50 Std.; **Ü3:** 28,9% 30 Std., 32,1% 40 Std., 38,2% 50 Std. (Stand 1.3.2011)
- **Brandenburg a.d.H.: U3:** 33,6% 30 Std., 41% 40 Std., 24,4% 50 Std.; **Ü3:** 33,4% 30 Std., 38% 40 Std., 26,2% 50 Std. (Stand 1.3.2013)
- **MOL: U3:** 21,7% 30 Std., 5,4% 35 Std., 37,4% 40 Std., 30,2% 45 Std., 22,5% 50 Std.; **Ü3:** 30,9% 30 Std., 3,3% 35 Std., 31,4% 40 Std., 8,1% 45 Std., 22,7% 50 Std. (Stand 1.3.2013)

Personalschlüssel im Vergleich (=rechnerische Größe, basiert auf der Relation der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit des pädagogischen Personals zu vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder):

- **Potsdam: U3:** 1:7,2; **Ü3:** 1:12,5
- **Brandenburg a.d.H.: U3:** 1:6,2; **Ü3:** 1:11,9
- **MOL: U3:** 1:6,9; **Ü3:** 1:11,7

Bei der wissenschaftlich fundierten Annahme von notwendigen Arbeitszeiten für mittelbare pädagogische Arbeit (Teamgespräche, Dokumentation, Elterngespräche u. a.) von 10–23% und Ausfallzeiten (Urlaub, Fortbildung, Krankheit) von 14–18% bleiben 58–77% der vertraglich geregelten Arbeitszeit für die unmittelbare pädagogische Arbeit (Kontaktzeit mit Kindern). Die Bertelsmann-Stiftung geht bei 25% mittelbarer Arbeitszeit und einer geregelten Finanzierung der Vertretung

davon aus, dass sich aus dem von ihr empfohlenen Personalschlüssel von 1:3 im U3-Bereich eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:4 und aus dem empfohlenen Personalschlüssel 1:7,5 im Ü3-Bereich eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:10 ergibt.

Fachkraft-Kind-Relation im Vergleich

(=rechnerische Näherung an den Alltag, basiert auf der Relation der Arbeitszeit für unmittelbare pädagogische Arbeit zu vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder) bei 25% bzw. 40% Ausfallzeiten und Zeiten mittelbarer pädagogischer Arbeit:

- **Potsdam: U3:** 1:9,6 bzw. 1:12; **Ü3:** 1:16,7 bzw. 1:20,8
- **Brandenburg a.d.H.: U3:** 1:8 bzw. 1:10; **Ü3:** 1:15,9 bzw. 1:19,8
- **MOL: U3:** 1:9,2 bzw. 1:11,5; **Ü3:** 1:15,6 bzw. 1:19,5

Umsetzung des Versorgungsauftrags am Beispiel der Beschäftigung von Küchenpersonal:

- **Potsdam:** 1 Kita von insg. 23 erhobenen Kitas hat kein Küchenpersonal
- **Brandenburg a.d.H.:** 6 Kitas von insg. 13 erhobenen Kitas haben kein Küchenpersonal
- **MOL:** 16 Kitas von insg. 38 erhobenen Kitas haben kein Küchenpersonal

Sachkosten zur Qualitätssicherung durch Fortbildung, Weiterbildung, Supervision:

- **Potsdam:** Min. 17 € bis Max. 1.177 € pro Erzieher_in pro Jahr

- **Brandenburg a.d.H.:** Min. 0 € bis Max. 413,89 € pro Erzieher_in pro Jahr
- **MOL:** Min. 16,67 € bis Max. 900 € pro Erzieher_in pro Jahr

Sachkosten zur Qualitätssicherung durch Fachberatung, Qualitätsentwicklung, Evaluation:

- **Potsdam:** Min. 0 € bis Max. 17.935 € pro Kita pro Jahr
- **Brandenburg a.d.H.:** Min. 0 € bis Max. 7.420 € pro Kita pro Jahr
- **MOL:** Min. 21 € bis Max. 831 € pro Kita pro Jahr

Betriebskostenanteile von Verwaltung und Reinigung an den Gesamtkosten:

- **Potsdam:** Verwaltung: Min. 1,4% bis Max. 8,6% der Gesamtkosten, Reinigung: Min. 0% bis Max. 9,9% der Gesamtkosten pro Jahr
- **Brandenburg a.d.H.:** Verwaltung: Min. 3,1% bis Max. 8,4% der Gesamtkosten, Reinigung Min. 0% bis Max. 5,6% der Gesamtkosten pro Jahr
- **MOL:** Verwaltung: Min. 0% bis Max. 10,9% der Gesamtkosten, Reinigung Min. 0,2% bis Max. 12,6% der Gesamtkosten pro Jahr

Schlussfolgerungen aus den erhobenen Daten:

- Die Ausgabenniveaus einzelner Kostenarten differieren sehr stark. Dadurch entstehen unterschiedliche Rahmenbedingungen für KiTa-Qualität auf Einrichtungsebene.

- Bestimmung von Orientierungsgrößen für zentrale Leistungsbereiche (Mengen- und Wertgerüst) könnte extreme Unterschiede bei der Finanzmittelallokation auf KiTa-Ebene verringern.
- Bei begrenzten Finanzmitteln können auf Systemebene Prioritäten für Ressourcenallokationen begründet und bestimmt werden.

Abschließend stellte Frau Bock-Famulla von der Berteslmann-Stiftung fest, dass der Schritt von dem Leitbild einer „guten Kita“ hin zu einer notwendigen Finanzierung folgender Voraussetzungen bedarf:

- Verantwortungsgemeinschaft von Land, Kommunen, Trägern, KiTas und Eltern mit klar definierten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
- Ein kompetentes System für KiTas
- Abstimmung zwischen fachlichen und politischen Anforderungen an KiTas und den verfügbaren Finanzmitteln zu ihrer Realisierung
- Finanzierungsverantwortung von Land und kommunaler Ebene im Detail definieren
- Regelungsebene für Standards festlegen: z. B. für Fortbildung, Supervision oder auch Reinigungskosten

Bei Interesse könnt Ihr die Präsentation über den DaBEI e.V. erhalten.

Elternbeitragsfreie Kita?

Die Bürgerinitiative beitragsfreie Kita hat am 2.6.2015 eine entsprechende Petition mit 12.000 Unterschriften an den Landtag in Brandenburg übergeben. Die Unterzeichner fordern den kostenfreien Kitabesuch für alle Kinder im Land Brandenburg. Hauptkritikpunkt der Initiative: jede Gemeinde legt die Beiträge individuell fest. Die teilweise sehr großen Unterschiede der Beitrags-

ordnungen werden von vielen Eltern als ungerecht empfunden.

Der Bildungsminister Günter Baaske hat sich bereits in einer Presseerklärung im März sowie im Rahmen der Regionalkonferenzen gegen eine Beitragsfreiheit ausgesprochen. Diese Auffassung teilt der Städte- und Gemeindebund Brandenburg. Eine Abschaffung der Möglichkeit zur Erhebung

von Elternbeiträgen durch den Landesgesetzgeber wäre ein „konnexitätsrelevanter Tatbestand“, d.h. müsste vom Land getragen werden. Der letzte Länderreport der Bertelsmann-Stiftung beziffert den durchschnittlichen Anteil der Eltern an den Kosten eines Betreuungsplatzes auf ca. 17 %. Damit liegt Brandenburg im Mittelfeld der Bundesländer. Ebenfalls fordert der Städte- und Gemeindebund die Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG, wonach über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen ist. Häufig würden sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht allein auf die Regelung von Grundsätzen beschränken, sondern auch ganz bestimmte Mindest- und Höchstelternbeitragsätze fixieren. Die Situation in den Gemeinden und in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen sei jedoch nicht miteinander vergleichbar.

Auch die LIGA kommt in einem Positionspapier vom 13.4.2015 zum selben Schluss: „(...)Grundsätzlich können wir die Forderung nach Elternbeitragsfreiheit für frühkindliche Bildung nachvollziehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt

lehnt die LIGA der Spitzenverbände die generelle Beitragsbefreiung, wie von der Initiative „beitragsfreie Kita- und Krippenplätze“ gefordert, ab. Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg sieht dringenden Handlungsbedarf bei der Qualität der Kindertagesbetreuung und fordert vorrangig eine deutliche Verbesserung der Personalschlüssel (unter 3-jährige 1:4, über 3-jährige 1:8, Schulkinder 1:18), ausreichend Zeit für Pädagog_innen für jedes einzelne Kind und eine angemessene Freistellung der Kita-Leitungen, (...) Wir sehen die Beitragsfreiheitsforderung in starker Konkurrenz zu den Bemühungen der Qualitätsverbesserungen, denn laut Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 20.03.2015 würde der kostenfreie Besuch von Krippe bis Hort bis zu etwa 170 Millionen Euro jährlich zusätzlich kosten. (...) Der Wunsch nach mehr Transparenz bei der Festlegung von Elternbeiträgen ist nachvollziehbar und gerechtfertigt und wird in vollen Umfang von der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt.“ Somit wird uns das Thema Beitragsfreiheit in Brandenburg noch in den nächsten Wochen und Monaten begleiten.

Kita im Fokus

Kitastreik und Schlichterspruch TvöD SuE

Nach vierwöchigen Streiks der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wurde am 23.6.2015 die Schlichtung mit einer Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission beendet. Das Schlichtungsverfahren schreibt vor, dass auf dieser Grundlage erneut verhandelt werden muss. Unbestritten bleibt die Einigungsempfehlung weit hinter den gewerkschaftlichen Forderungen zurück. Die Gewerkschaften hatten eine Aufwertung des gesamten Berufsfeldes gefordert. Durch eine zeitgemäße Eingruppierung, die den gesteigerten Anforderungen an Qualifikation und Tätigkeit entspricht, sollten die Einkommen um durch-

schnittlich ca. 10 Prozent angehoben werden. Der Schlichterspruch verändert an vielen Stellen lediglich die Entgelttabelle. Das entspräche einem Einkommenszuwachs zwischen 2 und 4,5 Prozent. Damit würden die Einkommen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst im Vergleich zur allgemeinen Tabelle des TVöD verbessert ohne die Tätigkeitsmerkmale zu verändern, nach denen sich die Eingruppierung bestimmt.

Die Ergebnisse des Schlichterspruchs könnt Ihr hier einsehen:

http://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Tarif/TVoeD/Material_SuE/Einigungsempfehlung_Schlichter_Sozial-_und_Erziehungsdienste.pdf

Für den 13. August ist die nächste Verhandlungsrunde zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern vereinbart. Während der Mitgliederbefragung bleiben die Streiks ausgesetzt. Die verant-

wortlichen Gewerkschaftsgremien von GEW und ver.di haben ihre Mitgliederbefragung bereits gestartet. Diese sollen rund vier Wochen laufen. Erst wenn die Mitglieder einem möglichen Ergebnis zustimmen, ist die Tarifaueinandersetzung beendet. Im Falle einer Ablehnung können die Streiks fortgesetzt werden.

<http://www.gew.de/tarif/tvoed/sue/hintergrund/fragen-und-antworten-zum-schlichterspruch/>

Ergebnisse der Tandem-Studie

„Spielt das Geschlecht eine Rolle?“, das war die Einstiegsfrage der Tandem-Studie, die das Erziehungsverhalten männlicher und weiblicher Fachkräfte in Kindertagesstätten von 2010 - 2014 untersucht hat.



Im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Mehr Männer in Kitas“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Studie ins Leben gerufen, um der Frage nachgehen zu können, ob Männer anders mit Kindern umgehen als Frauen und andere Lern- und Spielangebote machen.

Das BMFSFJ hat im März 2015 die ersten Ergebnisse in einer Broschüre kurz zusammengefasst, aus der wir Euch jetzt und hier die wichtigsten Ergebnisse vorstellen möchten. Zum Nachlesen der vollständigen Studie kann die Broschüre kostenlos unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/publikationen,did=214610.html> bestellt oder als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Für die Studie wurden 41 männliche und 65 weibliche Fachkräfte aus dem Elementarbereich in ihrem pädagogischen Verhalten gegenüber Kindern zwischen drei und sechs Jahren beobachtet. Auf Basis dieser Stichprobe kann folgendes zentrales Ergebnis festgehalten werden, „das Geschlecht der Fachkräfte an sich hat keinen nachweisbaren Einfluss, wie diese sich generell gegenüber Kindern zwischen drei und sechs Jahren verhalten“.

Ein weiterer Befund der Tandem-Studie ist die Tatsache, dass es Unterschiede zwischen männlichen und weiblichen Fachkräften hinsichtlich deren Neigung gibt, was sie mit den Kindern tun und welche Interessen und Neigungen von Jungen und Mädchen sie bevorzugt aufgreifen. Die Analysen der Materialauswahl und der entstandenen Produkte liefern Hinweise darauf, dass männliche Fachkräfte zumindest punktuell zu anderen Materialien greifen als ihre Kolleginnen und mit ihnen andere Produkte entstehen. Als dritter Befund zeigt sich, dass die Fachkräfte der Stichprobe mit Jungen anders umgehen als mit Mädchen, insofern in den Einzelsituationen mit Jungen beispielsweise eher sachlich-funktional und mit Mädchen persönlich-beziehungsorientiert kommuniziert wird. In diesem Zusammenhang wurde sichtbar, dass weibliche Fachkräfte der Stichprobe eher die Tendenz haben, Mädchen und Jungen unterschiedlich zu behandeln, als ihre männlichen Fachkräfte.

Basierend auf diesen Aussagen kann eine grundlegende Erkenntnis festgehalten werden, dass wenn man sich die Frage stellt, ob Männer anders mit Kindern umgehen als Frauen und andere Lern- und Spielangebote machen, die Frage nach dem Geschlecht des Kindes zusätzlich in den Blick genommen werden muss. Es macht wenig Sinn nach den Wirkungen des Geschlechts der Fachkräfte zu fragen, ohne das Geschlecht der Kinder zu beachten. Sowohl die quantitativen Analysen als auch

die vertiefenden Analysen der Einzel- und Gruppensituationen machen ersichtlich, dass Fachkräfte beiderlei Geschlechts aus einer professionellen Haltung heraus sich an den Interessen der Kinder orientieren. Das Kinder entsprechend ihres Alters geschlechtsspezifische Präferenzen entwickeln, ist bereits durch entwicklungspsychologische Untersuchungen bewiesen und beeinflussen damit auch die Interaktion zwischen Kind und Fachkraft. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Kind und die erfahrene Fachkraft sich in der Interaktion beidseitig geschlechtsstereotype Neigungen und Vorlieben entgegenbringen und sich wechselseitig verstärken oder neutralisieren können (je nachdem, ob sie vom Gegenüber aufgegriffen oder ignoriert werden).

Fazit: Hinsichtlich professioneller pädagogischer Qualitätsstandards können durch die Tandem-Studie keine Unterschiede zwischen männlichem und weiblichem Fachpersonal aufgezeigt werden. Das Geschlecht spielt bei der Erfüllung pädagogischer Qualitätsstandards keine Rolle. Hinsichtlich Materialien, Themen und Spielprinzipien zeigen sich aber geschlechtstypische Neigungen, die mit denen von Jungen und Mädchen korrespondieren. Einrichtungen und Team stehen daher mit mehr männlichen Fachkräften vor der Herausforderung, Geschlechtsstereotype noch stärker zu reflektieren und der Versuch zu widerstehen, mit dem Vorhandensein von männlichem Personal neue geschlechtstypische Zuordnungen zu etablieren.

Bundesprogramm „Willkommen bei Freunden“



Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet die Umsetzung des Gesetzes durch das am 1. Juni 2015 gestartete Modellprojekt "Willkommen bei Freunden".

Denn laut UNICEF sind Ein Drittel aller nach Deutschland einreisenden Flüchtlinge noch Kinder, die oft ohne Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Erwachsenen unterwegs sind. Speziell diese Kinder sind auf die Unterstützung und Zuwendung anderer angewiesen.

Das Bundesprogramm ist mit 12 Millionen Euro ausgestattet und wird bis 2018 durchgeführt, um eine Willkommenskultur gegenüber Flüchtlingen in Deutschland zu fördern. Es unterstützt Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, unter anderem mit folgenden Angeboten:

Das Bundesprogramm ist mit 12 Millionen Euro ausgestattet und wird bis 2018 durchgeführt, um eine Willkommenskultur gegenüber Flüchtlingen in Deutschland zu fördern. Es unterstützt Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben, unter anderem mit folgenden Angeboten:

- Beratungsangebote für Jugendämter und gegebenenfalls weitere Ämter der Kommunalverwaltung
- Unterstützung beim Aufbau lokaler Akteursnetzwerke
- Qualifizierungsangebote

- Überregionale Informations-, Dialog- und Kommunikationsangebote

Besonders für Kommunen stellt die steigende Zahl von ankommenden Menschen aus Krisenregionen eine neue Herausforderung dar. Aber auch eine große Chance. Um diese Chance nutzen zu können, braucht es nicht nur das bereits bestehende Engagement, sondern auch Zeit für die Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte. Diese ist im Alltag vieler kommunaler Ämter sehr rar. Das Programm „Willkommen bei Freunden“ setzt daher genau dort an. Nach der konkreten Bedarfsermittlung durch Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und beteiligten Akteuren vor Ort, werden passgenaue Beratungs- und Qualifizierungsangebote entwickelt und bereitgestellt. Zudem werden die Kommunen beim Aufbau eines lokalen Akteursnetzwerks unterstützt. Dabei geht es darum, bereits vorhandene Strukturen und Ressourcen effektiv miteinander zu vernetzen und zu bündeln.

Für die Unterstützung der Kommunen werden lokale Bündnisse vor Ort geschaffen. Ab Juli 2015 können Mitarbeiter_innen aus den Kommunen in

sechs regionalen Servicebüros der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung konkrete Angebote erhalten, die sie vor allem bei der Etablierung lokaler Bündnisse aus Behörden, Vereinen sowie Bildungs- und Flüchtlingseinrichtungen vor Ort unterstützen. Junge Flüchtlinge sollen in Kitas und Schulen willkommen geheißen werden und beim Übergang ins Berufsleben begleitet werden. Die Servicebüros stehen ab dem 01.08.2015 für Anfragen zur Verfügung und für Brandenburg wird es der Standort Berlin sein, der alle Anfragen für die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg Vorpommern in Empfang nimmt.

Die Kontaktdaten werden wir Euch dann im nächsten Rundbrief mitteilen.

Bereits jetzt können sich Städte, Kommunen und ehrenamtlich organisierte Personen, die Bündnisse gründen wollen, bei der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung melden: Tel.: 030/2576 76 803 E-Mail: wbf@dkjs.de

Weitere Informationen findet Ihr unter: http://www.willkommen-bei-freunden.de/assets/statics/content/Willkommen_bei_Freunden_Damit_die_n%C3%A4chsten_Wege_leichter_werden.pdf

Kita Praxis

Gesundes Essen in Kitas

Nach dem „Essensgeld Urteil“ in der Prignitz (vgl. Rundbrief Nr.11) begleitet uns dieses Thema auch weiterhin. Gleich zwei kleine Anfragen nehmen die Thematik auf, die wir Euch an dieser Stelle auszugsweise darstellen.

Kleine Anfrage 385 des Abgeordneten Pèter Vida fraktionslos Drucksache 6/842

Gesundes Essen in Kitas

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe, eine gesunde Ernährung zu gewährleisten. Besondere Brisanz erhält dieses Thema durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam zum Thema Essensgeld in Kitas in Prenzlau, durch das die Beiträge der Eltern für Essen beschränkt werden und die verbleibenden Kosten von den Kommunen getragen werden.

Frage 1: Wie definiert die Landesregierung den Begriff der „gesunden Ernährung“?

Zu Frage 1:

In § 3 Abs. 2 KitaG ist die Aufgabe normiert, „eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten“. Weitergehende Definitionen des Begriffs „gesunde Ernährung und Versorgung“ wären nicht spezifisch für die Kindertagesbetreuung, sondern betreffen die Ernährung und Versorgung aller Kinder. Zu näheren Regelungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung ist die Landesregierung nicht ermächtigt.

Frage 2: Müssen die Caterer das Essen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) zubereiten? Falls ja, wer kontrolliert dies?

Frage 3: Müssen gemeindeeigene Küchen nach den Richtlinien der DGE zubereiten? Falls ja, wer kontrolliert dies?

Zu den Fragen 2 und 3:

Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt, gibt es keine weiteren kitaspezifischen Bestimmungen. Die Einhaltung der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder in Kitas in öffentlicher oder freier Trägerschaft ist

also gesetzlich im Kindertagesstättengesetz nicht geregelt. Ebenso ist die allgemeine Einhaltung der Richtlinien auch kein Merkmal der Gewährleistung des Kindeswohls und kann deshalb im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens nach Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - auch nicht kontrolliert werden. Sofern bei Vor-Ort-Besuchen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens konkrete Anhaltspunkte für eine unzureichende Ernährung und Versorgung festgestellt werden, ist dies Gegenstand von Beratungsgesprächen und ggf. auch nachträglicher Auflagen.

Frage 4: Wie lange darf das Mittagessen nach welchen Rechtsvorschriften warmgehalten werden?

Zu Frage 4:

Die Warmhaltezeit für Essen in Kitas ist rechtlich weder im Sozialgesetzbuch – Achtes Buch noch im Kindertagesstättengesetz geregelt. Die DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder treffen unter Nummer 2.4.2 auch Aussagen zu Warmhaltezeiten und Temperaturen.

Frage 5: Durch Förderung mit dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ist es möglich, dass bei einkommensschwachen Familien ein Eigenanteil von 1 Euro pro Kind und Mittagessen zu zahlen ist. Gibt es zusätzliche Förderungen durch das Land?

Zu Frage 5:

Eine individuelle Förderung des Landes analog zum Bildungs- und Teilhabepaket erfolgt nicht. Das Land beteiligt sich an den allgemeinen Betriebskosten der Kindertageseinrichtung durch einen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Spezifische Zuschüsse sind auf Tatbestände beschränkt, die landesrechtlich bestimmt sind.

Frage 6: Gibt es Fördermittel, wenn Gemeinden das Essen nicht mehr durch einen Caterer liefern

lassen wollen, sondern eine eigene Küche einrichten und betreiben wollen?

Zu Frage 6:

Eine gesonderte Landesförderung für Gemeinden, die in Kitas eigene Küchen einrichten und betreiben wollen, erfolgt nicht. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_1100/1100.pdf

Kleine Anfrage 150 des Abgeordneten Christoph Schulze fraktionslos Drucksache 6/351

Umsetzung des Kitagesetzes in den Kommunen

Die gesunde Versorgung und Ernährung der Kinder sind gem. § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Ziffer 7 KitaG Aufgaben der Kindertageseinrichtungen. Die Verpflichtung richtet sich an den Träger der Einrichtung. § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG trifft für die Kostenbeteiligung der Eltern am Mittagessen eine Sonderregelung, die von den übrigen Verpflegungskosten ebenso abweicht wie von den allgemeinen Elternbeiträgen. Die Kosten für andere Mahlzeiten als Mittagsverpflegung und Getränke sind, sofern sie aufgrund der Dauer und der zeitlichen Lage der Betreuung anzubieten sind, Teil der allgemeinen Betriebskosten, und die Eltern beteiligen sich an diesen Kosten durch ihre Elternbeiträge (§ 17 Absatz 1 Satz 2 KitaG: „Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen.“).

Frage 1: Wie viele Träger gibt es nach KitaG im Land Brandenburg?

Zu Frage 1:

In Brandenburg gibt es zurzeit 1.849 Kindertageseinrichtungen mit einer Betriebserlaubnis, die von 755 Trägern betrieben werden.

Frage 2: Wie viele dieser Träger versorgen die Kinder über eine eigene Küche?

Frage 3: Wie viele werden durch einen Caterer beliefert?

Frage 4: Wie viele Träger gibt es, die sowohl über eine eigene Küche verfügen und eine andere Einrichtung mittels eines Caterers versorgen lassen?

Frage 5: Wie viele dieser Träger haben die Berechnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 zur Höhe des zu entrichtenden Essensgeldes durchgeführt?

Frage 6: In welchem Rahmen bewegt sich die Höhe der errechneten Essensgelder?

Frage 7: Gibt es festzustellende Unterschiede in den einzelnen Landkreisen?

Frage 8: Gibt es Regelungen oder Empfehlungen auf Landkreisebene zur Höhe des Essensgeldes?

Frage 9: Wenn ja, wie werden diese umgesetzt?

Zu den Fragen 2 bis 9:

Zur Beantwortung dieser Fragen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die entsprechenden Informationen sind nicht Bestandteil der pflichtigen Meldungen nach SGB VIII und KitaG, sodass auch keine Sondererhebungen durchgeführt werden. Die Akten, die im Rahmen der Erlaubniserteilung der ca. 1.800 Einrichtungen geführt werden, enthalten Angaben zu den Küchen oder zur Essenversorgung nur, wenn dies für die Erteilung der Erlaubnis von besonderer Relevanz ist.

Zu den Fragen 2, 3, 4 und 6 finden sich Angaben in einer von der Verbraucherzentrale Brandenburg (VBZ) als Studie veröffentlichten Bachelor-Arbeit. (Hervorhebung DaBEI-Redaktion)

Frage 10: Gibt es, außerhalb des Kommentars zum Kitagesetz, Durchführungsbestimmungen des MBS zur Berechnung?

Zu Frage 10:

Zum Erlass von Durchführungsbestimmungen besteht keine Ermächtigung in § 23 KitaG.

Frage 11: Wenn nein, sind diese in Vorbereitung?

Zu Frage 11:

Es werden keine Empfehlungen der Landesregierung zur Berechnung des Essensgeldes erstellt.

Frage 12: Gibt es eine anderweitige Durchführungshilfe zur Berechnung?

Zu Frage 12:

Es gibt keine Durchführungshilfe zur Berechnung des Essensgeldes. Die kommunalen Spitzenverbände waren in der Vergangenheit gegenüber Landesempfehlungen grundsätzlich ablehnend. Von den freien Trägern wurden Wünsche nach Durchführungshilfen nicht geäußert.

Frage 13: Ist es rechtmäßig und zulässig wenn Eltern aufgefordert und „gezwungen“ werden ein überhöhtes Essensgeld (zusammengesetzt aus den Kosten des Caterers, incl. der Personalkosten, der Betriebskosten des Kita-Trägers) an den Caterer zu überweisen?

Zu Frage 13:

Während die allgemeinen Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln sind (§ 17 Absatz 2 KitaG), zahlen die Eltern für das Mittagessen ein einheitliches und nicht gestaffeltes Essensgeld. Dieses Essensgeld ist als „Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten“ (§ 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KitaG). Aus diesen Regelungen ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung zweifelsfrei, dass es nicht Aufgabe der Eltern ist, das Essen sicherzustellen, sondern eine Aufgabe des Trägers. Es ergibt sich weiterhin, dass nicht die Erstellungskosten des Mittagessens von den Eltern zu tragen sind, sondern sie zu diesen Erstellungskosten einen Zuschuss zu zahlen haben. Schon das Wort „Zuschuss“ macht deutlich, dass es nicht um eine vollständige Kostentragung geht. Zudem wird die Höhe dieses Zuschusses vom Gesetz noch ausdrücklich mit „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ bestimmt. Diese Rechtslage gilt durchgängig seit dem 1. Juli 1992.

Es ist also für die Bemessung des Essensgeldes der Eltern unerheblich, welche Preise ein Caterer ver-

langt oder ob die Erstellungskosten mit oder ohne Personalkosten kalkuliert werden. Maßstab sind allein die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Eltern, um das angebotene Essen herzustellen. Eine Orientierung für die Kalkulation dieser Eigenaufwendungen kann sich an den Kosten für Naturalien, Energie, Abnutzung von Küche, Geräten etc. orientieren - nicht aber an den Personalkosten, da diese im Elternhaus i.d.R. nicht anfallen. Es ist zulässig, für die Bemessung des Essengeldes auf diesen Naturalien-, Energie- und Materialeinsatz einen Rationalisierungsgewinn aufzuschlagen, da die Erstellung des Mittagessens für viele Kinder zweifellos deutlich günstiger ist als nur für ein Kind.

Soweit Träger mit Eltern vereinbaren, dass diese mit einem Caterer direkt abrechnen und die Eltern sich mit einer solchen Übertragung einverstanden erklären, bestehen hiergegen keine Bedenken. Allerdings wird hierdurch nicht die Pflicht des Trägers aufgehoben, und die Verantwortung sowie die Pflicht zur Kostentragung gehen nicht auf die Eltern über. (Hervorhebung DaBEI-Redaktion)

http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0500/508.pdf

Stellungnahme des DIJuF zum Essengeld

In einer Stellungnahme äußert sich das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. zu den „durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen“ im brandenburgischen Kita-Gesetz (bezogen auf das Essengeld) und schlägt vor, den Begriff in Anlehnung an die „häusliche Ersparnis“ auszulegen. Ergänzend wird eingeräumt, dass „durchschnittlich“ auch auf die Lebensverhältnisse der Familien bezogen werden kann, und dass dann die häusliche Ersparnis eher die untere Grenze darstellt: „Dann ist der ermittelte Mindestbetrag von 1,16 EUR pro Mittagessen der unterste Richtwert. Ein Ansatz von 1,50 EUR pro Mittagessen – also knapp ein Drittel über dem Betrag, den eine Familie mindestens aufwendet – erscheint insofern angemessen.“

Nach Auffassung des MBS ist durchaus auch die jeweilige Qualität des Essen zu berücksichtigen und der Begriff „durchschnittlich“ bezieht sich dann auf den Durchschnitt der unterschiedlichen Kosten, die die einzelnen Familien aufzubringen haben, um das jeweilige konkrete Essen herzustellen.

http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/Kita_DIJuF_Gutachten.pdf

Da bisher ein landesweiter Überblick fehlte, hat die Verbraucherzentrale Brandenburg mit Unterstützung der Hochschule Anhalt im Sommer 2014 eine Befragung aller Kitas in Brandenburg durchgeführt. Insgesamt nahmen über 350 Einrichtungen an der online gestützten Umfrage teil.

<http://www.vzb.de/kita-eltern-anfragen-verdeutlichen-verbesserungsbedarf>

„Lecker und bedarfsgerecht? Kitaverpflegung in Brandenburg“ Ergebnisse der landesweiten Befragung 2014

Einige interessante Ergebnisse der Befragung haben wir an dieser Stelle für Euch zusammengestellt (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Qualitätssicherung erfolgt in vielen Kitas durch:

- regelmäßigen Speisenplancheck (78,6%)
- Thematisierung im Kindertagesstätten-Ausschuss (50,3%)
- Rücksprache/Austausch mit Essenslieferanten (69,3%)

Jedoch:

- dokumentiertes Hygienekonzept für den Verpflegungsbereich nur in jeder 2. Kita (44,6%)
- Verpflegungskonzept nur in 17,3% der Kitas
- *zwei Drittel der Einrichtungen ohne Fachpersonal für Verpflegungsbereich (weder in der Kita noch beim Träger)*
- Orientierung an bundesweit anerkannten Standards (DGE-Qualitätsstandards: 32,8%, OptiMix: 9,4%, Bremer Checkliste: 0,6%), Leitlinien (25,3% nutzen Leitgedanken des

Netzwerkes Gesunde Kita), eigenen Standards (16,9%)

- 29,9% der Kitas nutzen gar keine Empfehlungen zur Orientierung

Nur knapp jede zehnte Kita (9,2%) und jeder vierte Essenanbieter (27,2%) hat eine Zertifizierung für das Verpflegungsangebot. Nur in 17,6% der Kitas wird selbst gekocht, über 60% haben die Möglichkeit, ab und zu selbst zu kochen. Als Essengeld werden durchschnittlich für ein Mittagessen 1,92 Euro erhoben (Spannbreite: Null bis 3,60 Euro). In Einrichtungen von Elterninitiativen ist das durchschnittlich zu zahlende Essengeld mit 2,19 Euro am höchsten. Ein deutlich niedrigeres Essengeld erheben Kitas in öffentlicher Trägerschaft (1,83 Euro). Signifikante Unterschiede bezüglich der Anzahl der betreuten Kinder, des Bezuges des Mittagessens und der Art des Küchensystems konnten nicht ermittelt werden. Hingegen wird in der Bertelsmann-Studie 2014“ Is(s)t KiTa gut?“ (vgl. Rundbrief Nr. 9) ein durchschnittliches Essengeld von 2,40 Euro (Spanne: 0,75 Euro bis 6,00 Euro) erhoben. Im Rahmen dieser Studie wurde auch untersucht, wie teuer ein Mittagessen

sein muss, wenn es den DGE-Standards entspricht: Je nach Verpflegungssystem und Anzahl der Essen variiert der Preis zwischen 3,09 Euro und 5,87 Euro.

Fazit der Studie der Verbraucherzentrale Brandenburg:

- Qualitativ hochwertige Kitaverpflegung gibt es nicht zum Nulltarif und lässt sich nicht allein aus dem Essengeld der Eltern finanzieren
- Derzeit ist häufig der Preis Ausschlag gebendes Kriterium bei der Auswahl des Essenanbieters (ansonsten muss der Träger die Differenz zwischen Essenpreis und Essengeld der Eltern tragen)
- Qualitätssicherung im Verpflegungsbereich ist unzureichend bzw. nur ansatzweise vorhanden (zu wenig qualifiziertes Personal, kaum Orientierung am DGE-Qualitätsstandard, fehlende Hygiene- und Verpflegungskonzepte, kaum zertifizierte Einrichtungen)

<http://www.vzb.de/mediabig/232197A.pdf>

Brückenkurs für Heilerziehungspfleger_innen neue Termine

Für die zweite Jahreshälfte plant die AWO Akademie in Potsdam zwei weitere Brückenkurse für Heilerziehungspfleger_innen gem. § 10 (3) KitaPersV. Die Brückenkurse starten beide im November, 06.11.2015 – 23.04.2016 und 13.11.2015 – 30.04.2016. Mit dem Brückenkurs können staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger_innen gleichwertige und gleichartige Qualifikationen

erzielen und somit gem. § 10 (1) KitaPersV vollständig im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals angerechnet werden.

Weitere Informationen findet Ihr unter www.awo-potsdam.de oder meldet Euch im Rahmen unseres Beratungsangebotes für das Landesprogramm Fachkräftequalifizierung und –gewinnung. Wir beraten Euch gern!

Erfahrungs- und Wohlfühlräume für Kinder – Raumgestaltungsvorschläge für Kitas und Horte aus psychomotorischer Sicht

Verhältnismäßig selten kommt man in die Lage, Kita- und Horträume neu einrichten zu dürfen.

Dann ist guter Rat gefragt. Rudolf Lensing-Conrady, Geschäftsführer im Förderverein

Psychomotorik Bonn e.V., macht Raumgestaltungsvorschläge für Kindertagesstätten und Horte aus psychomotorischer Sicht. An heutigen Kitas kritisiert er das Überangebot an Möbeln, speziell an Sitzmöbeln. Seine Vision sind mehrdimensionale Bewegungslandschaften. Podeste dienen als Spiel, Bewegungs- und Lagerräume. Auch Licht und Beleuchtung sowie Farbwahl werden thematisiert.

Im Fokus steht die Kita als Ort für möglichst vielfältige Erfahrungen von Wahrnehmung und Bewegung, als Ort für die Initiierung und Unterstützung von Lernprozessen sowie als Lebensort für Kinder (und Erzieher_innen) in einer wesentlichen und umfangreichen Zeitspanne.

Vielleicht habt Ihr ja mal Lust, in Euren Räumen etwas verändern zu wollen, dann schaut doch einfach mal hier und lasst Euch inspirieren: <http://www.erzieherin.de/files/paedagogischepra>

[xis/2015.05.28_Psychomotorik-02-15-Lensing-Conrady.pdf](http://www.psychomotorik-bonn.de/2015.05.28_Psychomotorik-02-15-Lensing-Conrady.pdf)

In diesem Zusammenhang können wir Euch das „Ideenreich – Das Kinderladenraumbuch“ vom DaKS e.V. weiter empfehlen. Es gibt viele Bücher über Raumgestaltung in Kindertageseinrichtungen, aber oft werden dabei die kleinen selbstorganisierten Kinderläden nicht mit berücksichtigt. Mit dem Kinderladenraumbuch vom DaKS e.V. werden viele Ideen speziell für Kinderläden und Kleinsteinrichtungen aufgegriffen und sehr anschaulich dargestellt.



Weitere Informationen findet Ihr unter: http://www.daks-berlin.de/downloads/daks_raumbuch.pdf

Praxisleitfaden „Auf dem Weg zur einer gesundheitsfördernden Kita“



Die Plattform Ernährung und Bewegung e.V. (peb) hat einen Praxisleitfaden veröffentlicht, der Kitas auf dem Weg zur einem gesundheits-

fördernden Kita-Alltag unterstützt. Der 48 Seiten umfassende Praxisleitfaden bietet eine inhaltliche Einführung in die Themen Ernährung, Bewegung und Entspannung im Setting Kita. Darüber hinaus werden auch die Themen Mitarbeitergesundheit und Elternpartnerschaft berücksichtigt. In sechs Schritten begleitet der Praxisleitfaden Kitas zum Ziel der gesundheitsfördernden Kita.

Auf der Grundlage von bereits existierenden Angeboten und entsprechenden Aktivitäten im Rahmen einer gesundheitsfördernden Kita soll der Leitfaden Euch unterstützen, die Gesundheitsförderung weiter zu entwickeln und auszubauen. Zu einem gesunden Lebensstil gehören neben einer ausgewogenen Ernährung regelmäßig ausreichend Bewegung sowie verlässliche Entspannungsphasen. Über diese drei Säulen der Gesundheitsförderung werden vielfältige Sinneseindrücke

vermittelt, die die persönlichen Wahrnehmungs- und Handlungskompetenzen der Kinder stärken und so auch einen Beitrag zur psychosozialen Gesundheit leisten. Dabei lernen Kinder, sich selbst einzuschätzen und entwickeln Selbstvertrauen, das sie für den Umgang mit Belastungen aller Art stärkt und gesund aufwachsen lässt. Wenn im Kita-Alltag eine Kultur gelebt wird, die den genussvollen Umgang mit Ernährung und Freude an Bewegung vermittelt, die die Balance hält zwischen Aktivität und Ruhephasen, dann schafft dies eine Lebenswelt, in der Kinder sich gut entfalten können. Das ist das gemeinsame Ziel! Die Arbeitshilfe soll Euch darin unterstützen, in Eurer Kita auf „Schatzsuche“ zu gehen und den Blick auf die Stärken der Kinder, die Stärken der Einrichtung und die Stärken des Kita-Teams zu richten.

Der Leitfaden wird im Rahmen des Projekts "KiCo – Kita-Coaches IN FORM" eingesetzt, bietet jedoch auch für Kitas, die nicht in das Projekt eingebunden sind, wertvolle Unterstützung.

Hier findet Ihr die Broschüre zum kostenlosen Download:
http://www.pebonline.de/uploads/tx_ernaehrung

[undbewegung/Web_Broschuere_Kita-Coaches.pdf](#)

Studie - Prosoziales Verhalten bei Kindern



Warum teilen wir mit anderen, wenn wir alles auch für uns selbst haben könnten? An der Bereitschaft, anderen etwas abzugeben, las-

sen sich beispielhaft die Ursprünge und Entwicklungen des prosozialen Verhaltens bei Kindern untersuchen, also ihre Bereitschaft, freiwillig etwas für andere zu tun. Markus Paulus, Professor für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie der frühen Kindheit an der LMU, und Professor Chris Moore von der Dalhousie University in Halifax zeigen nun in einer Studie, dass die Bereitschaft von Vorschulkindern, anderen etwas zu geben, davon abhängt, wie gut sie die Gefühle ihres Gegenübers antizipieren können. Über ihre Ergebnisse berichten sie aktuell in der Fachzeitschrift *Social Development*.

Die beiden Entwicklungspsychologen ließen Kindergartenkinder im Alter von drei bis sechs Jahren einschätzen, wie es einem anderen Kind oder ihnen selbst geht, je nachdem, ob man mit ihnen teilt oder nicht. Dabei zeigte sich: Ihr Verständnis dafür, wie es sich anfühlt, leer auszugehen, ist nicht nur unterschiedlich. Je nachdem, wie ausgeprägt es ist, verhalten sie sich mehr oder weniger großzügig.

„Je besser die Kinder vorhersagen konnten, dass man sich schlecht fühlt, wenn nicht mit einem geteilt wird, desto mehr waren sie in einer späteren Situation bereit, anderen etwas zukommen zu lassen“, fasst Markus Paulus das Ergebnis zusammen.

An der Studie nahmen 82 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren teil, die in mehrere Gruppen aufgeteilt wurden. Kinder der einen Gruppe wurden

einzel von einem Versuchsleiter gebeten darüber nachzudenken, wie sie sich selbst fühlen würden, je nachdem, ob mit ihnen geteilt würde oder nicht. Eine zweite Gruppe sollte darüber nachdenken, wie es einer anderen Person in dieser Situation ginge. Danach konnten die Kinder Sticker zwischen sich und einem (nicht anwesenden) Dritten verteilen. Ihr Verhalten wurde mit einer dritten Gruppe von Kindern verglichen, die sich solche Gedanken nicht vorab machen sollten.

„Sich über die Folgen, die das Teilen für die Emotionen hat, klar zu sein, beeinflusst das Verhalten“, sagt Paulus. „Jene Kinder, die darüber nachgedacht haben, wie das Teilen Gefühle beeinflusst, waren großzügiger.“ Dabei motiviert die Kinder die mögliche Enttäuschung, leer auszugehen, mehr dazu etwas abzugeben, als die Freude, die sie damit einem anderen machen können. „Eine mögliche Erklärung hierfür könnte der so genannte „negativity bias“ sein, wonach wir von negativen Emotionen stärker beeinflusst werden als von positiven“, sagt Paulus.

Bereits ab drei Jahren verfügten die Kinder über die Fähigkeit, die Gefühle eines anderen vorwegzunehmen. Wie stark diese Fähigkeit ausgeprägt war, unterschied sich individuell in allen Altersgruppen. „Kinder in den ersten zwei bis drei Lebensjahren lernen stark über Emotionen. Studien von Kollegen belegen zum Beispiel, dass Kinder, deren Eltern häufig mit ihnen über Gefühle sprechen, Emotionen bei anderen besser antizipieren können“, sagt Paulus. Seine Studie zeige nun, wie sich die Bereitschaft von Kindern, mit anderen zu teilen, fördern lässt. „Es hilft, ihnen die negativen Gefühle aufzeigen, die ein anderer hat, wenn er leer ausgeht“, sagt Paulus.

Fachveranstaltungen

Liga-Jahrestagung in Erfurt „Kindliche Sexualität – Zwischen sexueller Bildung und Schutz vor Missbrauch“ 09. / 10. Oktober 2015



Wie jedes Jahr bietet auch dieses Jahr die Liga eine Jahrestagung unter wissenschaftlicher, praktischer und politischer Perspektive an. Die diesjährige Jahrestagung beschäftigt sich mit dem Thema „Kindliche Sexualität – Zwischen sexueller Bildung und Schutz vor Missbrauch“

Die Fachtagung bietet unterschiedliche Foren zu folgenden Themen an:

- Schutzkonzepte in die Kitas – Sensibilisierung, Orientierung, Handlungskompetenz gegen sexualisierte Gewalt
- Verführung zu unfreiwilliger Sexualität in Bindungen und vertrauten Beziehungen
- Pädagogischer Umgang mit sexuellen Übergriffen unter Kindern Eine Facette des Kinderschutzes im Kita-Alltag

- Schutz und Sicherheit in Erziehungs- und Bildungsinstitutionen, Vertrauen und Misstrauen in professioneller Beziehungsarbeit
- Kindertageseinrichtungen als Orte sexueller Bildung: Kinder schützen, fördern und begleiten
- Trau dich! Die bundesweite Initiative zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs
- Die psychosexuelle Entwicklung des Kindes - Eine Betrachtung aus der Perspektive empirischer Forschung

Anmeldungen zur Tagung sind online möglich unter: www.fruehe-kindheit-online.de

Weitere Informationen findet Ihr unter: <http://liga-kind.de/algemein/jahrestagung.php>

Fortbildungen

Fortbildungen Psychomotorik Verein Berlin-Brandenburg e.V.



Im letzten Monat wurden wir verstärkt nach Fortbildungen mit dem Thema Psychomotorik gefragt. Wir haben uns schlau gemacht und möchten Euch gern die Angebote vom Psychomotorik Verein Berlin-Brandenburg e.V. vorstellen. Grundsätzlich möchten wir erst mal auf die Frage eingehen, was Psychomotorik überhaupt ist. Der Psychomotorik Verein Berlin-Brandenburg e.V. beschreibt Psychomotorik wie folgt:

„Als Psychomotorik wird die kausale Verknüpfung bezeichnet, die zwischen psychischen Vorgängen, wie zum Beispiel Emotionalität und Konzentration das spontane Bewegungsspiel beeinflusst. Psychomotorik wird heute als ein ganzheitliches und entwicklungsorientiertes Konzept wahrgenommen, welches Wahrnehmung und Bewegung gleichermaßen fördert: Wir verstehen Psychomotorik als ideales Erziehungs- und Unterrichtsprinzip“.

Für die Entwicklung unserer Kinder ist dieser Ansatz von großer Bedeutung. Bei allen Aktivitäten

der Kinder, gerade auch beim Spielen, laufen ständig psychomotorische Prozesse ab. Die Erfahrungen, die das Kind mit seinem Körper macht, wirken stets auch auf die Entwicklung seiner Psyche und umgekehrt. Vor allem im bewegungsaktiven Spiel erwerben Kinder Kenntnisse, entwickeln körperliche, psychische und soziale Fähigkeiten und Fertigkeiten und entwickeln ihre Persönlichkeit. Vor allem im Spiel lernen und „bilden“ sie sich. Denn „Lernen“ geschieht beim Tun!

Um sich auf dieses Thema einlassen zu können, bietet der Psychomotorik Verein Berlin-Brandenburg jetzt auch verstärkt Seminare und

Workshops in Zechlin (Brandenburg) an: 19.09.2015 „Kinderkunst in Bewegung“, 01.09.2015 „Eins, zwei, drei – schon dabei“ Lied und Spiel für die ganz Kleinen und 13.10.2015 „Wau Wau Da! Sprache fördern ohne zu fordern.“

Weitere Informationen über Preise, Anmeldungen etc. findet Ihr unter:

http://www.psychomotorikverein-berlin.de/Psychomotorik/Seminare_Workshops_Brandenburg_2015.html

Fortbildungen DaBEI e.V.

Bisher hatten wir in diesem Jahr regen Zuspruch bei Euch DaBEI-Mitgliedern und einigen, die es noch werden möchten für unsere Fortbildungsangebote. Vielen Dank für die zahlreichen Teilnahmen! Gern möchten wir Euch noch auf die neuen Fortbildungen im September aufmerksam machen, die es so noch nicht beim DaBEI e.V. gab.

Das Thema Aufsichtspflicht ist und bleibt ein hochinteressantes Thema und deshalb wollten wir Euch die Aufsichtspflicht speziell für kleine Kitas thematisch aufbereiten. Kinder rennen, toben, klettern und erproben tagtäglich ihre Kräfte und ihren Mut. Für die alltägliche Arbeit in der Kita sind diese Impulse von großer Bedeutung für die Erziehung der Kinder zur Selbstständigkeit. Sie beinhalten aber auch Gefahren und Grenzen, die es gilt, verantwortungsbewusst erkennen und umsetzen zu können. Welche Auswirkungen dies auf den pädagogischen Alltag (Verantwortungspflicht der Erzieher_innen und Kita-Träger) hat, soll hier vorgestellt und diskutiert werden. In einzelnen Gruppen werden Fallbeispiele aus der Pra-

xis bearbeitet und anschließend in der gesamten Runde vorgestellt und ausgewertet. Für dieses Thema haben wir uns Unterstützung aus dem Vorstand geholt. Unser Vorstandsmitglied Frau Karin Muchajer aus der Mitgliedereinrichtung „Kita Spatzennest“ aus Frankfurt/Oder wird die Fortbildung mit Beispielen aus der Praxis begleiten.

Ziel ist es nicht, auf Grundlage der Gesetze Verbote zu entwickeln, sondern neue Handlungsspielräume für sich und die Kinder entwickeln zu können. Bitte beachtet, dass die Fortbildung nicht von Juristen gestaltet wird und daher keine juristische Beratung ist.

Termin: Do, 17.09.2015, 15 – 20 Uhr / Fr, 18.09.2015, 9 – 15 Uhr

Veranstaltungsort: Berlin, Crellestraße 19/20 in 10827 Berlin

Anmeldungen nehmen wir gern unter: info@dabei-brandenburg.de entgegen.

Mediathek

DVD „Kinder erforschen Energie und Strom - Energiebildung in der Grundschule und Qualitätskriterien für den naturwissenschaftlichen Unterricht“



Die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“, die „RWE Stiftung für Energie und Gesellschaft“ und Prof. Dr. Jörg Ramseger

von der Freien Universität Berlin haben eine DVD mit dem Thema „Kinder erforschen Energie und Strom“ entwickelt, die Theorie und Praxis zusammenbringen soll, wie Kinder naturwissenschaftliche Zusammenhänge verstehen und entwickeln können. Auf der DVD sind fünf Filme aus vier Schulen zu sehen, die reale Unterrichtssituationen zeigen – Lehrkräfte bei der Arbeit und Kinder beim Nachdenken, Kommunizieren und Handeln. Pädagoginnen und Pädagogen finden in den Filmen hochwertige und kompetenzorientiert angelegte Unterrichtseinheiten sowie Vorschläge für Einstiege, Schwerpunktsetzungen und praktische Tätigkeiten im Bereich der Naturwissenschaften.

In einer 60-minütigen Sequenz werden in einem Gespräch zwischen Prof. Dr. Ramseger und Ute Krümmel, von der Stiftung „Haus der kleinen Forscher“, zehn Qualitätskriterien für guten naturwissenschaftlichen Unterricht aufgezeigt und mit Beispielen unterlegt.

Das Medienpaket umfasst die fünf angesprochenen Filme und zusätzliche Texte und Materialien über Energie und Strom und Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung.

Preis: 9,90€

Bestellungen unter:

<http://shop.haus-der-kleinen-forscher.de/paedagogische-materialien/839/dvd-kinder-erforschen-energie-und-strom?c=17>

Buch

Das Bilder-Buch „Sprache, Kreativität und Emotionen in der Kita fördern“ von Timm Albers



Die Freude am Lesen wecken, dass will der Autor Timm Albers. „Eine Kindheit ohne Bücher wäre keine Kindheit“, stellte auch schon Astrid Lindgren fest. Timm Albers nimmt

sich diese Aussage für sein Bilderbuch-Buch zu Herzen und gibt zahlreiche Tipps und Impulse wie Bilderbücher in Kindertageseinrichtungen zum Einsatz kommen können. Erzieher_innen können erfahren, wie sie Bilderbetrachtungen abwechslungsreich und sprachförderlich gestalten und

Familien in frühpädagogische Arbeit mit einbeziehen können. Begleitet werden die einzelnen Kapitel von vielen Bilderbuch-Tipps für Kinder von null bis sechs Jahren. Der Autor stellt anschaulich dar, welche Bedeutung Bilderbücher für die Entwicklung von Literacy in Krippe und Kindergarten haben, und erklärt, welchen Einfluss sie auf von Sprache, Kognition, soziale und emotionale Kompetenzen oder die Herausbildung von Werten haben. Erzieher_innen erhalten außerdem einen Einblick in Methoden zum Umgang mit Bilderbü-

chern in der Kita – vom dialogischen Bilderbuchlesen zum gemeinsamen Erzählen bis hin zum krea-

tiven Spielen mit Büchern.

Preis: 19,95€

Buch

Ratgeber für Väter nach Trennungen



Das Buch „**Stark und verantwortlich – ein Ratgeber für Väter nach Trennungen**“ bündelt die Erfahrungen aus der „Strategieberatung“ des Väterzentrums in Berlin, welches seit 2007 mehrere tausend Väter beraten hat. Die Inhalte werden ergänzt durch Praxiserfahrungen eines Familientherapeuten, eines Rechtsanwalts, eines Jugendamtsleiters und eines Familienrichters. Das Buch enthält Erfahrungsberichte aus dem wirklichen Leben von Vätern über verschiedene Lebens- und Wohnformen nach der Trennung. Außerdem wird auf die Beziehungsdynamik von Eltern während und nach Trennungen eingegangen. Es wird beschrieben, wie man trotz Scheidung ein gutes

Eltern-Team bleiben und ein Entwurf einer Elternvereinbarung soll zeigen, wie die Kommunikation auf Augenhöhe verbessert und verbindlich gemacht werden kann. Umfangreiche juristische Informationen geben einen Überblick zu den Rechtsgrundlagen bei Trennungen und Scheidungen. All dies macht den Ratgeber zu einer handfesten, konkreten Hilfestellung.

Preis: 8€ + Versandkosten

Bestellungen sind direkt beim Väterzentrum in Berlin unter: <http://vaeterratgeber.de/unser-buch/bestellen/> möglich.

Zeitschrift



frühe Kindheit „Trennung und Verlust in den ersten Lebensjahren“

In der Zeitschrift „*frühe Kindheit*“ werden wichtige Themen rund um Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0 – 6 Jahren behandelt. Wissenschaftler_innen und Praktiker_innen aus dem Bereich der Frühpädagogik, Entwicklungspsychologie, Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe, Sozialarbeit, Kindschafts- und Familienrecht sowie Soziologie geben Ihr Wissen für Andere Preis, gebündelt in der Zeitschrift „*frühe Kindheit*“, die 6 Mal im Jahr erscheint.

Folgende Artikel zum Thema „Trennung und Verlust in den ersten Lebensjahren“ wurden in dieser Ausgabe veröffentlicht:

- Trennung, Tod und Trauer in den ersten Lebensjahren: Die bindungstheoretische Sicht (Karin Grossmann und Klaus E. Grossmann)
- Bindung und Trennungsangst im Übergang von der Familie in die Kita (Fabienne Becker-Stoll und Monika Wertfein)
- Der Übergang des Kindes in frühe Tagesbetreuung - Eingewöhnung: Modelle und Rahmenbedingungen (Rahel Dreyer)
- Risiken der Krippenbetreuung aus tiefenpsychologischer Sicht (Ann Kathrin Scheerer)

- Frühe Trennung der Eltern und ihre Auswirkungen auf Kinder in den ersten Lebensjahren (Sabine Walper und Alexandra Langmeyer)
- Gestaltung der Besuchskontakte von Pflegekindern (Maria Mögel)

Preis: 6€

Bestellungen unter:

http://www.fruehe-kindheit-online.de/product_info.php?info=p230_fruehe-kindheit-nr--2-15.html

Broschüre

„Was braucht das Kind? Leistungsansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen“



Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat ein digitales Info-Heft zu den vorhandenen Sozialleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung veröffentlicht. Die Broschüre kann kostenlos abgerufen

werden.

Die Leistungsansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind vielgefächert und für Familien, Betreuungseinrichtungen und beratenden Stellen oft unüberschaubar und komplex. Mit diesem Info-Heft werden alle verfügbaren Ansprüche bekannt gemacht und lebensbiographisch mit dem Anspruch auf einem Kitaplatz bis hin zur Schulpflicht sortiert, so dass ein leichter Zugang zu diesen Themen möglich ist.

Auf 24 Seiten soll ein umfassender Überblick über die pfliegerischen Maßnahmen, Hilfs- und Heilmit-

tel, Rehabilitationsmaßnahmen, heilpädagogische Leistungen, Hilfen im Bereich Schule sowie Leistungen der Teilhabe geboten werden. Neben den Leistungen von Kranken- und Pflegeversicherungen führt die Veröffentlichung auch die Angebote von örtlichen Jugend- und Sozialämtern auf, genauso wie die Leistungen von überörtlichen Sozialhilfeträgern. Auch Fördermittel für Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten sind enthalten, da diese den Kindern und Jugendlichen direkt zugutekommen.

Hier findet Ihr den kostenlosen Download:

<http://publi.lvr.de/publi/PDF/700-0933-Broschuere-Was-braucht-das-Kind-barrierefrei.pdf>

Wettbewerbe

Carl Link Award

Mit der Erweiterung des Carl Link Awards um die neue Kategorie „Zukunftsgestalter“ wollen S.O.F. und KiTa aktuell Kindertageseinrichtungen würdigen, die sich für eine nachhaltige Entwicklung engagieren. Auch in diesem Jahr können sich wieder Kindertageseinrichtungen aus ganz Deutschland bewerben, die Bildungsarbeit zu zukunftsrelevanten Themen gestalten und dabei Impulse für

umweltbewusstes und nachhaltiges Handeln in ihr Umfeld, in die Gemeinde oder den Stadtteil gegeben haben. Aus allen Bewerbungen werden die besten drei Einreichungen ausgewählt und am 19. / 20. April 2016 in Düsseldorf auf dem Kitaleitungskongress mit dem Carl Link Award ausgezeichnet. Die drei besten Einreichungen erhalten ein Preisgeld in Höhe von 1.000€.

Bewerbungsfrist: 01. Dezember 2015

weitere Informationen unter:

Download der Bewerbungsunterlagen unter:

http://www.deutscher-kitaleitungskongress.de/images/downloads/CLA_Bewerbungsformular_2016.pdf

http://www.deutscher-kitaleitungskongress.de/images/downloads/CLA_Bewerbungsunterlagen_2016.pdf

Ideeninitiative Kulturelle Vielfalt mit Musik

LIZ MOHN
KULTUR- UND MUSIKSTIFTUNG

Habt Ihr interessante neue Projektideen,

die das Miteinander von Kinder und Jugendlichen verschiedener kultureller Herkunft durch und mit Musik fördert? Die Liz-Mohn Kultur- und Musikstiftung unterstützt wieder mit ihrer bundesweiten, jährlichen Initiative „Kulturelle Vielfalt mit Musik“ die Entwicklung und Umsetzung neuer Projektideen. Hierfür werden erneut 50.000€ zur Verfügung gestellt.

Mit dem Projektaufruf sollen neue Projektideen initiiert und möglichst viele Einrichtungen und Akteure zu entsprechendem Handeln motivieren werden. Bewerbt Euch jetzt, wenn Ihr neue Ideen für das kommende Jahr in Euren Einrichtungen

umsetzen möchtet. Es werden praktische Beispiele mit Vorbildfunktion gesucht, wie Integration gelingen kann. Dabei soll die Musik im weiteren Sinne als Mittel zur Zielerreichung eingesetzt werden. Die Kinder und Jugendlichen im Projekt sollten an möglichst allen Projektphasen aktiv beteiligt sein. Das Projekt soll zeigen, wie aktiv das Miteinander und das Verständnis füreinander durch Musik gefördert werden kann.

Bewerbungsfrist: 15. September 2015

weitere Informationen unter:

<http://www.kultur-und-musikstiftung.de/projekte/ideeninitiative-kulturelle-vielfalt-mit-musik#Bedingungen>

NEU - Kinderrechte

Ein großes Thema im Bereich Kinderrechte stellt die Beteiligung und die Möglichkeit von Beschwerden im alltäglichen Leben von Kindern dar. Seit 2012 ist im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahren für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 45 Abs.2 Nr.3 SGB VIII gesetzlich vorgeschrieben, dass Kinderrechte in die Konzeption mitaufgenommen und Beschwerdemanagementverfahren in den Einrichtungen umgesetzt werden müssen. Um Euch einen Einblick in diese Thematik zu verschaffen, haben wir Euch hier zwei gute Beispiele aus der Praxis herausgesucht, die Anfang des Jahres neu erschienen sind. Unser Ziel ist es, den ein oder anderen von Euch zu neuen Wegen der Beschwerdemöglichkeiten von Kindern in Euren Einrichtungen zu inspirieren und aktivieren. Viel Erfolg dabei!

Broschüre: „Beschwerdeverfahren für Kita-Kinder“ vom Kitawerk in Lübeck



Kinder sollen altersgemäß an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden. Sie sollen „partizipieren“. Jetzt sollen sie auch noch das Recht haben,

sich beschweren zu dürfen! Wo soll das noch hinführen? Das werden sicher einige Fachkräfte wie auch Eltern mal leise oder laut aussprechen. Es ist meist nicht angenehm, wenn sich andere über einen selbst beschweren. Und doch ist das Recht, sich zu beschweren, seit dem 1. Januar 2012 im Sozialgesetzbuch VIII festgeschrieben. Dort heißt es: „Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“.

Ziel des Gesetzes ist die Eindämmung von Machtmissbrauch jeglicher Art und deshalb ist es besonders wichtig, dieses Recht der Kinder im Alltag umzusetzen. Aber was brauchen Kinder, damit sie sich über Dinge, die ihnen missfallen,

oder Erwachsene/andere Kinder, die sie in irgendeiner Weise verletzen, beschweren können? Wie können pädagogische Fachkräfte in Kitas Kinder darin unterstützen, sie stärken, sich zu beschweren? Damit Kinder sich über gravierende Übergriffe anderer beschweren können, müssen sie in der Familie und im Alltag der Kita erfahren, dass sie es dürfen und dass es jemanden gibt, der ihnen hilft. Da es bisher noch keine erprobten Beschwerdeverfahren für Kinder von null bis sechs Jahren gab, auf die das pädagogische Fachpersonal hätte zurückgreifen können, wurde das Modellprojekt des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenwerks Lübeck gGmbH ins Leben gerufen. Das Verfahren findet sich nun in dieser Broschüre wieder und kommt dadurch auch anderen Kitas zu Gute.

Hier findet Ihr den kostenlosen Download: http://www.kitawerk.de/fileadmin/user_upload/newsmeldung/2015/Doku_Beschwerdemanagement_web.pdf

Fachzeitschrift

Kindergarten heute – praxis kompakt: Beschwerdeverfahren für Kinder (F. Schubert-Suffrain, M. Regner)



Kinder haben nicht nur das Recht auf Beteiligung, sondern auch auf Beschwerde. So geben es das Bundeskinderschutzgesetz und andere gesetzliche Regelungen vor. Pädagogische Fachkräfte stehen deshalb

vor der Aufgabe, ein Beschwerdeverfahren für und mit Kindern zu entwickeln. Zugleich bedeutet dies, die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder in den Blick zu nehmen und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns zu machen. Dieses Heft zeigt sehr praxisnah auf, wie ein Verfahren entwi-

ckelt und im Alltag umgesetzt werden kann und welche Haltung, welche Strukturen ein Kita-Team dazu braucht.

Zusätzlich werden die rechtlichen Grundlagen und Begriffe des Beschwerdemanagements definiert und erläutert.

Preis: 9,95€

Bestellungen unter:

<http://www.herdershop24.de/index.php?cl=details&cnid=12&anid=4099112&campaign=kiga/kompakt&herderAffid=kiga>

Feriendorf Groß Väter See – Templin



„Abenteuer
Waldmusik“,
„Wald, Wild
und Wir“,
„Wasser und

Leben“ und „Flossbau“ klingt das nicht toll. Die Natur ruft und in Zusammenarbeit mit der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (FH) bietet das Feriendorf am Groß Väter See viele umfangreiche Programme für Kinder, Kitas und Schulen an, die sich mit nachhaltiger Bildung „Mit Kopf, Herz und Hand“ beschäftigen wollen. Die Programme werden von qualifizierten Naturpädagogen entwickelt und geleitet und auf die jeweilige Altersgruppe angepasst. Wie z.B. das Programm „Wasser ist Leben – eine Expedition in die

Wasserwelt“. Wasser ist wertvoll. Aber was ist Wasser? Wie entsteht unsere Trinkwasser und was hat das mit unserer Jeans zu tun? Mit Keschler, Lupe, Mikroskop & Co. werden Kinder zu Forschern der Wasserwelt und klären diese Fragen auf.

Dauer: 3 Tage je 2-3 Stunden

Preis: 20€ pro Person

weitere Informationen zu allen Angeboten findet Ihr unter:

http://www.feriendorf-gross-vaeter-see.de/fileadmin/Gaestehaeuser/PDFs/Gross_Vaeter_See/Programmangebote_fuer_Groupen_2015.pdf

Kita Organisation und Verwaltung

Öffnungszeiten von Kitas

Das Thema „Öffnungszeiten“ ist nicht nur für kleine Einrichtungen immer wieder von besonderer Relevanz. **Die Kleine Anfrage 555 des Abgeordneten Pèter Vida fraktionslos Drucksache 6/1255** stellt dazu folgende Fragen:

Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Hier herrscht insbesondere ein Interessenskonflikt zwischen Eltern, die aufgrund von flexiblen Arbeitszeiten, die durch deren Arbeitgeber gefordert werden, längere Öffnungszeiten wünschen und den Gemeinden, die versuchen, durch überschaubare Öffnungszeiten die Kosten im Rahmen zu halten. Nach § 1 Abs. 1 des KitaG gewährleistet die Kindertagesbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der

Entwicklung der Kinder. Nach Diskowski/Wilms in Kindertagesstätten in Brandenburg - Kommentar, Nr. 6.5 zu § 9 ist der Maßstab jeder gefundenen Lösung die Verträglichkeit für das Wohl des Kindes; an diesem Maßstab haben sich letztlich Flexibilitätswünsche von Eltern und Verfahrensregelungen der Kita auszurichten. Der jeweilige Bedarf richtet sich vorrangig nach dem Kindeswohl. Gemäß § 12 KitaG ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Bedarfsplan aufzustellen und rechtzeitig fortzuschreiben. Laut Nr. 4.8 zu § 12 a.a.O. ist für die Herstellung eines bedarfsgerechten Angebotes die geäußerte Nachfrage nicht unbeachtlich. Die Nachfrage ist zu erfassen und unter den Gesichtspunkten der Ansprüche aus § 1 normativ zu werten.

Frage 2: Wie oft wird dieser Bedarfsplan aktualisiert?

Zu Frage 2:

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 KitaG ist der Bedarfsplan „rechtzeitig“ fortzuschreiben. Es ist also kein bestimmter Zeitrhythmus der Aktualisierung vorgegeben, sondern die Fortschreibung muss der Entwicklungsdynamik des Feldes angemessen sein. Bei starken Veränderungen z. B. in der Kinderzahl, in der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen, der Wünsche und Auswahlentscheidungen der Leistungsempfänger oder der Entwicklung der Einrichtungen, können kurzfristige Aktualisierungen oder kurze Rhythmen erforderlich sein; sind diese Bedingungen eher stabil, können eine Überprüfung und Aktualisierungsnotwendigkeit erst nach mehreren Jahren angemessen sein.

Frage 4: Nach § 7 Abs. 2 KitaG berät der Kita-Ausschuss den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Wie groß muss die Anzahl oder der Anteil der Kinder mindestens sein, um darauf basierend vom Träger eine gesetzlich gebotene Erweiterung der Öffnungszeiten einzufordern?

Zu Frage 4:

Weder ein bestimmter Anteil von Kindern noch eine bestimmte Kinderzahl sind festgelegt, um die Dauer und die Lage von Öffnungszeiten zu bestimmen. Von Landesseite wird auf solche Festlegungen verzichtet, weil sie stark von den jeweiligen Gegebenheiten abhängen. Zudem ist das Dreiecksverhältnis zwischen dem Angebot des Trägers, dem Wunsch von Eltern und der Leistungsverpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe komplex: Der Anspruch des Kindes und seiner Eltern richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; dieser kann die Träger von Einrichtungen durch die (Nicht-)Aufnahme in den Bedarfsplan zur Bereitstellung eines entsprechenden Angebots motivieren. Letztlich bleibt die Entscheidung über die

Öffnungszeiten dem Träger überlassen, der Kita-Ausschuss berät ihn dabei.

Bei der Festlegung der täglichen (wie der jährlichen) Öffnungszeiten ist zu beachten, dass eine Verlängerung der täglichen Öffnungszeit die Personalausstattung in den Kernzeiten ausdünnert. Es ist also, unter vorrangiger Beachtung des Kindeswohls, ein Ausgleich zwischen verschiedenen Wünschen und Interessen zu finden. Mit der Mindestpersonalausstattung gemäß KitaG und Kita-PersV sind besondere Öffnungszeiten in der Regel nicht abzudecken. Wenn ein solcher Bedarf vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als unabweisbar angesehen wird, wäre für eine entsprechende Verstärkung zu sorgen. Wenn nur für einzelne Kinder ein besonderer zeitlicher Betreuungsbedarf artikuliert wird, sind aus pädagogischen wie arbeitsorganisatorischen Gründen Angebotsformen, wie z. B. ergänzende Kindertagespflege, vorzugswürdig.

Frage 5: Inwieweit haben Gemeinden das Recht, die Mindestbetreuungszeiten starr, also z. B. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr fix, festzuschreiben? Ist nicht eine Flexibilität, die Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden in den Zeitraum von z. B. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr variierend nutzen zu können, dem Kindeswohl zuträglicher?

Zu Frage 5:

Die in der Antwort zu Frage 4 angesprochene Abwägung verschiedener Wünsche und Interessen – unter vorrangiger Beachtung des Kindeswohls – betrifft auch die Lage der Betreuungszeiten. Eine allgemeine, starre und einseitige Festlegung der Betreuungszeit entspricht nicht den Vorgaben des KitaG. Auf der anderen Seite gibt es Grenzen der Flexibilität, wenn nicht die Erfüllung des pädagogischen Auftrags leiden soll. Die bedarfsgerechte und qualitätsvolle Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrags muss die Lebensrealität von Familien und deren Zeitrhythmen ebenso bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit berücksichtigen wie Beständigkeit, Verlässlichkeit und Kontinuität im Grup-

pengeschehen. Nach den Erfahrungen sind einerseits mehr Flexibilität und Bedürfnisgerechtigkeit möglich als es eingeübte Handlungsroutinen in

der Regel zulassen, und es sind andererseits nicht alle Anpassungen an Elternwünsche mit dem Auftrag von Kindertagesbetreuung vereinbar.

Neues Formular zur Personal-Stichtagsmeldung

Eine überarbeitete und aktualisierte Version der Excel-Datei „Stichtagsmeldung Land Brandenburg – Version 2015“ für die Stichtagsmeldungen durch die Kita-Träger an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (oder an Gemeinden, die die Finanzierung nach § 16 Abs. 2 KitaG übernommen haben) für das Jahr 2015 liegt vor. In die neue Version wurde sowohl die geplante Personalschlüsselverbesserung zum 01.08.2015 für die Betreuung von Kindern bis zu drei Jahren von 1:6 auf 1:5,5 (bzw. 0,8:6 auf 0,8:5,5) als auch der erhöhte Personalkostenzuschuss von 87,4% für den Krippenbereich eingearbeitet. Leider gab es keine Überarbeitung der Excel-Datei zur notwendigen Korrektur der Berechnung des einrichtungsbezogenen Personalkostendurchschnittssatz, sofern sich Kräfte gem. § 10 (2-4) KitaPersV in der Einrichtung befinden und dies in der Datei ausgewählt wird. Auf diesen Sachverhalt haben wir seit langem in unseren Fortbildungsveranstaltungen hingewiesen und dies ebenfalls gegenüber dem Ministerium kommuniziert.

Nach Auskunft des MBS dient das Tabellenblatt Pers_20 lediglich zum internen Controlling und muss nicht vom Kita-Träger bei der Stichtagsmeldung ausgefüllt werden. Die ursprüngliche Verknüpfung zwischen dem errechneten Personalkostendurchschnittssatz aus dem Tabellenblatt Pers_20 und den Tabellenblättern der einzelnen Quartale wurde daher wieder entfernt. Die Kita-Träger sollen somit den von Ihnen ermittelten Durchschnittssatz „per Hand“ eintragen. Wird der Personalkostendurchschnittssatz vom Landkreis (Beschluss des JHA) vorgegeben, so ist dieser entsprechend einzutragen.

<http://www.mbs.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.223789.de>

Nutzt unser Beratungsangebot, wenn Ihr für die Beschäftigung von Kräften gem. § 10 (2-4) in Eurer Einrichtung einen fehlerhaften Personalkostenzuschuss erhaltet oder Ihr grundsätzliche Fragen zur Finanzierung dieser Kräfte habt.

Kennzeichnung von Gefahrstoffen

Das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe, die CLP-Verordnung ist seit Anfang 2009 in Kraft: Die Kennzeichnungspflicht gilt für Stoffe ab 1. Dezember 2010, für Stoffgemische ab 1. Juni 2015. Aufgrund der neuen Systematik müssen Unternehmen ihr Gefahrstoffverzeichnis aktualisieren. Auch die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend fortzuschreiben. Betriebsanweisungen und betriebliche Unterweisungsunterlagen müssen somit überarbeitet werden. Für Hersteller und Handel gelten Übergangsfristen bei der

Kennzeichnung und Einstufung ihrer Produkte. Vor den Stichtagen hergestellte Stoffe oder Stoffgemische dürfen noch zwei Jahre lang mit der alten Kennzeichnung verkauft werden. Bis 2015 enthalten die Sicherheitsdatenblätter die Einstufung nach dem alten und nach dem neuen System.
https://www.bgw-online.de/DE/Arbeitssicherheit-Gesundheitschutz/Gefahrstoffbeurteilung/Gefahrstoffe/Kennzeichnung/Kennzeichnung_node.html

Dusyma Angebot für DaBEI-Mitglieder

Wie Ihr vielleicht wisst, ist der DaBEI e.V. Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) e.V. Als Mitglied der BAGE e.V. gelten die folgenden Sonderkonditionen der Firma Dusyma (Fachversand für Kindergarten-Artikel) ebenfalls für alle Mitglieder des DaBEI e.V.: Elterninitiativen, die sich bei ihrer Bestellung auf die BAGE e.V. berufen, können 5 % des Rechnungsbetrages als Skonto abziehen, wenn sie die Rechnung innerhalb von drei Wochen bezahlen (üblicherweise: 2 % Skonto bei Bezahlung innerhalb von zwei Wo-

chen). Weitere Sonderrabatte gibt es bei Möbelkauf und größeren Bestellungen. Dabei wird die BAGE prozentual am Jahresumsatz der Elterninitiativen beteiligt. Um die Sonderkonditionen zu erhalten, ist im Dusyma-Onlineshop bei der Angabe der eigenen Daten unter "Ihre Branche" bitte "Elterninitiative / Spielgruppe der BAGE" auszuwählen.

http://bage.de/fileadmin/PDF-Dateien/DUSYMA/Dusyma_BAGE.pdf

Präventionsgesetz

Der Deutsche Bundestag hat am 18.06.15 das Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG) verabschiedet. Es stärkt die Grundlagen für eine stärkere Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger, Länder und Kommunen in den Bereichen Prävention und Gesundheitsförderung – für alle Altersgruppen und in vielen Lebensbereichen. Mit Hilfe des Gesetzes werden außerdem die Früherkennungsuntersuchungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen weiterentwickelt und wichtige Maßnahmen ergriffen, um Impfücken in allen Altersstufen zu schließen. Die wesentlichen Inhalte des Präventionsgesetzes, die für Kitas relevant sind:

- Das Präventionsgesetz fördert durch eine Reihe gesetzlicher Maßnahmen die Impfprävention. Künftig soll der Impfschutz bei allen Routine-Gesundheitsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie den Jugendarbeitsschutzuntersuchungen überprüft werden. Auch Betriebsärzte sollen künftig allgemeine Schutzimpfungen vornehmen können.

Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kita muss ein Nachweis über eine ärztliche Impfberatung vorgelegt werden. Beim Auf-

treten von Masern in einer Gemeinschaftseinrichtung (z. B. Kita, Schule, Hort) können die zuständigen Behörden ungeimpfte Kinder vorübergehend ausschließen.

- Das Gesetz sieht vor, dass die bestehenden Gesundheits- und Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene weiterentwickelt werden. Künftig soll ein stärkeres Augenmerk auf individuelle Belastungen und auf Risikofaktoren für das Entstehen von Krankheiten gelegt werden.
- Die Krankenkassen und Pflegekassen werden künftig mehr als 500 Mio. Euro für Gesundheitsförderung und Prävention investieren. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Gesundheitsförderung in den Lebenswelten wie Kita, Schule, Kommunen, Betrieben und Pflegeeinrichtungen mit insgesamt mindestens rund 300 Mio. Euro jährlich.
- Auf Grundlage einer nationalen Präventionsstrategie verständigen sich die Sozialversicherungsträger mit den Ländern und unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden auf die konkrete Art der Zusammenarbeit bei der Gesundheitsförderung

insbesondere in den Kommunen, in Kitas, Schulen, in Betrieben und in Pflegeeinrichtungen.

<http://www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/praeventionsgesetz.html>

Kindergelderhöhung

Das Kindergeld steigt - zumindest etwas: In diesem Jahr gibt es rückwirkend monatlich zusätzliche vier Euro, im nächsten Jahr weitere zwei Euro. Der Bundestag hat weiteren Entlastungen zugestimmt, unter anderem sollen Alleinerziehende bessergestellt werden. Am 25.03.2015 beschloss das Bundeskabinett die Kindergelderhöhung und die Anhebung des Kinderfreibetrages für das laufende Jahr und rückwirkend zum 01.01.2015.

Der Kinderfreibetrag erhöht sich um 144 Euro auf 7.152 Euro. Rückwirkend zum 01.01.2015 erfolgt eine Kindergelderhöhung um 4,00 Euro.

Eltern erhalten:

- für das erste und zweite Kind je 188 Euro,
- für das dritte Kind 194 Euro und
- für jedes weitere Kind 219 Euro.

Die Zählweise richtet sich nach dem Geburtsdatum (das älteste ist das erste Kind), jedoch kann es Ausnahmen geben. Ein sogenanntes Zählkind ist ein Kind aus einer anderen Beziehung, es kann als erstes Kind angegeben werden und den Kindergeldanspruch erhöhen. Das Kindergeld erhalten die Kinder bis zum 18. Lebensjahr, der Anspruch verlängert sich durch eine Berufsausbildung. Wenn diese andauert, bleibt der Anspruch bis zum 25. Lebensjahr bestehen. Neben den Ausbildungsberufen gehören auch ein Studium, Praktika und eine betriebliche Ausbildung zur Berufsausbildung, wenn ein bestimmtes Berufsziel ver-

folgt wird. Der Anspruch erlischt nach der Berufsausbildung oder dem Erststudium, wenn der junge Mensch regelmäßig arbeitet und über 450 Euro verdient.

Hier noch mal weitere Beschlüsse:

- Der **Grundfreibetrag** steigt in diesem Jahr von 8354 auf 8472 Euro. 2016 wird er auf 8652 Euro angehoben.
- Der **Kinderfreibetrag** wird 2015 um 144 Euro auf 4512 Euro erhöht, 2016 dann auf 4608 Euro im Jahr. Das monatlich gezahlte **Kindergeld** wird rückwirkend ab Januar um 4 Euro und ab 2016 nochmals um weitere 2 Euro je Kind und Monat angehoben.
- Mit dem **Kinderzuschlag** für Geringverdiener soll verhindert werden, dass sie zusätzlich zum Einkommen noch Hartz-IV-Leistungen beziehen müssen. Er steigt um 20 auf 160 Euro.
- Mit dem **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** soll die schwierige Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung etwas abgefedert werden. Er steigt erstmals seit 2004 rückwirkend ab Januar 2015 um 600 auf dann 1908 Euro. Neu ist, dass sich der Gesamtbetrag künftig nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder richtet: Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um jeweils 240 Euro.

Elterngeld-Plus

Los geht's mit dem neuen ElterngeldPlus – alle Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren werden, können die bereits zu Jahresbeginn in

Kraft getretenen Regelungen in Anspruch nehmen. Mit dem neuen Elterngeld wird sich künftig der frühe Wiedereinstieg in Teilzeit mehr lohnen.

Die partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf wird mit einem Partnerschaftsbonus unterstützt und die Elternzeitregelungen werden flexibler, so dass es künftig leichter wird, auch zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. zur Einschulung des Kindes, in Elternzeit zu gehen. „Das ElterngeldPlus unterstützt Väter und Mütter, die gemeinsam für ihre Familie da sein möchten und trotzdem berufstätig sein wollen“, fasste die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig die neuen Regelungen bei einem Auftakt-Treffen zum ElterngeldPlus mit Müttern und Vätern in Berlin zusammen. Untersuchungen haben gezeigt: Mehr als 90 Prozent der Menschen zwischen 20 und 39 Jahren sind der Meinung, dass sich beide Elternteile um die Kinderbetreuung kümmern sollten. 81 Prozent finden, beide Partner sollten für das Einkommen verantwortlich sein. „Immer mehr Eltern wünschen sich eine partnerschaftliche Aufteilung von Familie und Beruf. Und ein Drittel der Väter nimmt sich inzwischen mit dem Elterngeld eine Auszeit vom Job, um für die Familie da zu sein. Das ElterngeldPlus ist eine gute Grundlage für mehr Partnerschaftlichkeit in Familie und Beruf und ist ein wichtiger Schritt in Richtung Familienarbeitszeit“, so Schwesig weiter. Das bisherige Elterngeld wurde für maximal 14 Monate nach der Geburt des Kindes gezahlt. Sind Mütter oder Väter schon während-

dessen in Teilzeit beruflich wieder eingestiegen, haben sie dadurch einen Teil ihres Elterngeldanspruches verloren. Das ändert sich mit dem ElterngeldPlus: Nun ist es für Eltern, die in Teilzeit arbeiten, möglich das ElterngeldPlus doppelt so lange zu erhalten. Ein Elterngeldmonat wird zu zwei ElterngeldPlus-Monaten. Mit dem ElterngeldPlus wird zugleich ein Partnerschaftsbonus eingeführt. Dieser Bonus besteht aus vier zusätzlichen Elterngeld Plus Monaten je Elternteil. Anspruch auf den Partnerschaftsbonus haben Elternpaare, die sich in vier aufeinanderfolgenden Monaten gemeinsam um das Kind kümmern und beide zwischen 25 und 30 Wochenstunden erwerbstätig sind. Der Partnerschaftsbonus soll es Eltern erleichtern, in einer frühen Phase der Elternschaft in die partnerschaftliche Arbeitsteilung hineinzufinden. Außerdem können künftig 24 statt bisher 12 Monate nicht genutzter Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers im Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Nach bisheriger Rechtslage konnten nur 12 Monate nach vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers übertragen werden. Die Regelungen zum bisherigen Elterngeld bestehen im Wesentlichen parallel fort. Weitere Informationen zum ElterngeldPlus findet Ihr unter: www.elterngeld-plus.de oder zum Elterngeldrechner: www.familien-wegweiser.de

Ausblick – Zu guter Letzt

Bundesprogramm Sprach-Kitas

Das neue Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ (2016-19) schließt an das Programm „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ an und erweitert dieses um zwei Vertiefungsthemen:

1. **Inklusive Bildung:** Ansätze inklusiver Pädagogik, der Umgang mit Vielfalt und eine Orientierung an den persönlichen Stärken der Kinder bergen große Potenziale für die sprachliche Bildung. Indem Kinder die eigene Identität entdecken, sich

über Gedanken und Gefühle austauschen und Regeln aushandeln, werden auch die kommunikativen Kompetenzen gefördert.

2. **Zusammenarbeit mit Familien:** Die Art und Weise, wie pädagogische Fachkräfte auf Familien zugehen und wie beide Gruppen kooperieren, ist für die sprachliche Bildung ebenfalls von großer Bedeutung. Der Umgang mit vielfältigen Familien-

kulturen gehört ebenso zum Handlungsfeld wie die „Willkommenskultur“ in der Einrichtung, insbesondere bei steigenden Flüchtlingszahlen und spezifischen Bedarfen von Flüchtlingskindern und ihren Familien.

Auch weiterhin müssen die beteiligten Kitas von mindestens 40 Kindern besucht werden und einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung haben. Die Jugendämter in Brandenburg haben daher bereits vom MBSJ eine aktualisierte Liste von Regionen mit überdurchschnittlich hohem Anteil von Kindern aus sozial schwachen Familien erhalten, aus denen die beteiligten Kitas vornehmlich kommen sollen. Ziel des MBSJ ist es, das Praxisunterstützungssystem der Konsultationskitas mit dem Bundesprogramm Sprach-Kitas zu verknüpfen, um das Netz der Konsultationskitas auszubauen und weiter zu qualifizieren.

Das MBSJ hat daher die Jugendämter gebeten, diejenigen Kitas zu einer Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren aufzufordern und an das MBSJ zu melden, die

- bewährte Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration sind,
- bewährte Konsultationskitas sind, die den Schwerpunkt Sprache noch stärker und systematischer in ihrer Einrichtung und Konsultationstätigkeit verankern möchten,
- ggf. zusätzliche Kitas mit einem hohen Anteil von Kindern mit Asyl suchenden und Flüchtlingsfamilien, die (perspektivisch) bereit und in der Lage zur Teilnahme am Bundesprogramm und Übernahme der Aufgaben als Konsultationskita sind.

Die Abstimmung zwischen MBSJ und Jugendämtern über die Priorisierung der zu fördernden Einrichtungen und die Anbindung der Praxisberatung soll von Mitte August bis Ende September erfolgen. Für die Beantragung der Praxisberatung müssen zuvor Verbünde gebildet werden, die im Antragsverfahren zur Praxisberatung benannt werden müssen. Das MBSJ rechnet mit insgesamt 98

geförderten Kita-Stellen und 10 Praxisstellen für das Land Brandenburg.

FAQs Bundesprogramm Sprach-Kitas (Auszug)

Was konkret wird gefördert?

1. Zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung (Sprachexperten/-innen, Sprachberater/-innen etc.) in Kindertageseinrichtungen

Die Träger der Kindertageseinrichtungen erhalten einen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle (mindestens 19,5 Wochenstunden) mit herausgehobener und schwieriger, verantwortungsvoller Tätigkeit (TVöD S8 bzw. vergleichbar) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 25.000 € pro Jahr.

2. Kontinuierliche Unterstützung durch zusätzliche Fachberatungen

Die Träger der Fachberatung erhalten einen Zuschuss zu den Personalausgaben für eine zusätzliche halbe Stelle (mindestens 19,5 Wochenstunden, TVöD S17 bzw. vergleichbar¹) sowie zu projektbezogenen Sachausgaben und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt 32.000 € pro Jahr.

Was sind die Zuwendungsvoraussetzungen?

- Es können sich ausschließlich Einrichtungen beteiligen, die am Stichtag 1. März 2015 (Kinder- und Jugendhilfestatistik – Statistik der Kinder und tätigen Personen in Tageseinrichtungen) mindestens 40 Kinder (ohne Schulkinder) betreuen.
- Das Kriterium „überdurchschnittlich hoher Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung“ wird entweder sozialräumlich durch die Länder bestimmt oder auf Grundlage der durchschnittlichen Landesquote der Kinder, in deren Familien überwiegend nicht deutsch gesprochen wird bzw. der durchschnittlichen Landesquote der von der Kita-Beitragszahlung vollständig bzw. teilweise befreiten Familien.

- Die Einrichtungen müssen bereit sein, sich mit anderen Kindertageseinrichtungen zu einem Verbund von grundsätzlich 10 bis 15 Einrichtungen zusammenzuschließen, der von einer zusätzlichen Fachberatung angeleitet wird.

Wie kann der Einrichtungsverbund gestaltet werden?

Der Einrichtungsverbund soll sich grundsätzlich aus 10 bis 15 Einrichtungen zusammensetzen. Dies können sowohl Einrichtungen eines Trägers als auch Einrichtungen von verschiedenen Trägern (trägerübergreifende Verbünde) sein. Voraussetzung für die Verbundbildung ist, dass alle Verbundpartner das Interessenbekundungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben und sich untereinander darauf einigen, welcher Träger die Fachberatung stellt. Verbünde können auch durch eine Fachberatung des örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) begleitet werden. Bei räumlicher Nähe ist auch eine Verbundgründung über die Grenzen eines Kreises (Landkreis bzw. Kommune) sowie eines Bundeslandes hinaus möglich. Grundsätzlich ist einer förderfähigen Einrichtung, die noch keinem Verbund angehört, der Zugang zu einem bestehenden Verbund nicht zu verwehren, damit auch Einrichtungen kleinerer Träger die Möglichkeit einer Teilnahme haben.

Können sich nur Schwerpunkt-Kitas für eine Förderung im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ be-

werben oder ist das Antragsverfahren offen für alle Kitas?

Die bisherige Förderung als Schwerpunkt-Kita ist keine Voraussetzung für die Förderung durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“.

Können bereits angestellte Fachberatungen aus den Mitteln des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ refinanziert werden oder muss eine neue Fachberatung eingestellt werden?

Bereits angestellte Fachberatungen können nicht aus den Mitteln des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas“ refinanziert werden, sondern müssen zusätzlich sein. Neben der Neueinstellung ist auch eine Erhöhung des Stellenumfangs einer geeigneten Teilzeitkraft möglich. Wird eine bereits beschäftigte, geeignete Fachberatung im neuen Aufgabenfeld tätig, übernimmt eine neu eingestellte oder "aufgestockte" weitere Fachberatung ihre bisherigen Aufgaben. Insgesamt verbessert sich somit die Personalausstattung der Fachberatung.

http://www.fruehechancen.de/fileadmin/bilder/SPK/FAQs_Sprach-Kitas.pdf

Das Interessenbekundungsverfahren zum neuen Bundesprogramm Sprach-Kitas ist gestartet und läuft bis zum 31. Juli 2015. Die Möglichkeit der Interessensbekundung soll in Brandenburg bis mindestens 15.8.2015 bestehen.

<http://interessenbekundung.schwerpunkt-kitas.de/>

Wir wünschen Euch erholsame Tage!

Eure DaBEI- Redaktion

Nicole Kraft & Steffi Idler

